Almtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 26.

n

e

18

u

0=

rze

Ausgegeben zu Allenstein, am 25. Juni 1908.

Anhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesethlatts. Bekanntmachung der Hauptverwaltung d. Staatschulden. Mr. 402. Einlösung der Zinsscheine der Preuß. Staats-anleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

> Berordnungen und Bekanntmachungen der Röniglichen Ministerien.

Mr. 403. Bestimmungen betr. Errichtung von Pferdezucht= vereinen und die Bewährung zinsfreier Darleben. Mr. 404. Einberufung des Landtages.

Berordnungen und Bekanntmachungen des Roniglichen Oberpräsidenten.

Mr. 405. Umtsbezirf Nr. 19, Kreis Neidenburg.

Mr. 406. Standesamtsbezirf Nr. 2, Kreis Neibenburg. Mr. 407. Polizeiverodnung betr. Aufftellung, Beschaffen-

heit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen. Nr. 408. Polizeiverordnung betr. die Einrichtung und ben Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen.) Berordnungen und Bekannimachungen des Roniglichen Regierungspräfidenten.

Nr. 409. Schiffbau-Ausstellungslotterie.

Mr. 410. Fahrstuhlprüfungen.

Mr. 411, Geschäftsbetrieb ber Lebensversicherungsbank "Arminia" in Preußen.

Dr. 412. Erlaubniserteilung & Führung b. Namens "Last". Mr. 413. Ladenschluß für Verfaufsstellen von Sattler= und Lederwarenhandlungen.

Mr. 414. Geschäftsbetrieb des Barbier-, Frifeur- und Berrückenmachergewerbes an Sonn- u. Festtagen. Bekannimachungen anderer Behörden.

Mr. 415. Eröffnung der Nebenbahn Raftenburg-Röffel und der Neubaustrecke Bischdorf-Angerburg.

Nr. 416. Betr. Eingemeindung von Zielonygrund in den Forstgutsbezirk Friedrichsfelde. Nr. 417. Beränder. im Hauptzollamtsbezirk Johannisburg.

Berfonalnadrichten.

Die vom 15. Juni 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 34 des Reichsgesethlatts enthält

Mr. 3491 das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampsichiffsverbindungen mit über= seeischen Ländern, vom 3. Juni 1908, unter

Mr. 3492 die Bekanntmachung, betreffend bie Bestimmungen über die technische Einheit im Gifen= bahnwesen, vom 25. Mai 1908, und unter

Mr. 3493 die Befanntmachung, betreffend die Beförderung von Metallpatronen für Feldgeschütze, vom 3. Juni 1908.

Bekanntmachung ber Hanptverwaltung ber Staatsichulben.

402. Befanntmachung über bie Ginlösung ber Zinsscheine und ben Bezug neuer Binsscheinbogen der Preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

(1) Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. bes dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats ein= gelöst durch die Staatsschuldentilgungskaffe in Berlin W. 8, Taubenstraße 29

durch die Königliche Seehandlung (Preußische. Staatsbant) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46 a, durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C.2, am Zeughause 2.

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt= und Reichs= bankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

burch fämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll= und Steuerkassen,

burch fämtliche preußische Hauptzoll= und Saupt= steuerämter,

durch alle den preußischen Hauptzoll= und Haupt= steuerämtern untergeordneten Umtsstellen ber Berwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie

burch diejenigen Oberpostkassen, an beren Sit sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinsscheine ber preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen haupt= amtlich verwalteten staatlichen Kassen mit Ausnahme ber Kaffen ber Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt find die Reichspostanstalten.

(3) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wert= abschnitten geordnet mit einem Verzeichnis vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung bes Einlieferers angegeben find. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, beren Wert

leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Berzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich versabsolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4) Gine Quittung über die gegen Zinsscheine

erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5) Ift die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Bon der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6) Bei Uebersendung des Ginlösungsbetrages durch

die Post trägt der Empfänger das Porto.

II.

(1) Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu ben Schuldverschreibungen der preußischen Staatsan= leihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Ginlieferung ber zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsicheine (Zinsscheinlisten, Anweisungen, Talons) durch sämt= liche unter I aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) ober ber Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsftellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung ber neuen Zinsscheinbogen in Unspruch nehmen.

(2) Die Erneuerungsscheine sind von den Bestigern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Bordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Sinlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldversschreibungen oder deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbeschleinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter besindlichen Quittungsentwurf vollzogen

hat, zurückzugeben.

(3) Wünscht ber Einlieferer ber Erneuerungsscheine eine die Rummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4) Im Schalterverkehr ber Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch nummerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

(5) Beniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten

bereitwilliast Silfe geleistet werden.

(6) Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sosern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopslichtige Dienstsache auf Gesahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Verlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Konstrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichseit Rechnung tragen.

III.

Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats= und Reichsschuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene
oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schahanweisungensowie um das preußische Staats-Schuldbuch und
das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zn ihrer
Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der
Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches
Stillschweigen zu wahren.

IV

Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltunz der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltunz von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Areisblättern sowie sonstigen zur Aufsnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler. Der Finanzminister. J. B. v. Stengel. Frhr. v. Rheinbaben.

Verordnungen und Vekanntmachungen der Königlichen Ministerien.
403. Nachstehend werden die von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen neuen Bestimmungen, betreffend die Errichtung von Pserdezuchtvereinen und die Gewährung zinsfreier Darlehen zur Beschaffung von Vereinsdeckhengsten, sowie die zugehörigen Muster veröffentlicht.

Der Berr Minifter hat babei barauf hingewiesen, daß die bisherige Brazis, nach ber in ben fogenannten Remonteprovingen Staatszuschüffe nur zur Unterftugung ber Bucht warmblütiger Pferde bewilligt werden, auch fur die Ge mahrung von Darleben an Pferdezuchtvereine und Genoffenschaften maggebend bleibt. Es werden hiernach in den Provinzen Oft- und Westpreußen, Bosen und Sannover Darleben nur zur Beschaffung von warmblütigen Sengsten bewilligt.

Bestimmungen.

Alulage A.

betreffend die Gewährung von zinsfreien Darleben an Pferdezuchtvereine und Pferdezuchtgenoffenschaften zur Beschaffung von Deckhengsten.

I. Allgemeine Vorausiekungen für die Gewährung von Darlehen.

1. Pferdezuchtvereine, die den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienenden Unternehmens entsprechen, tonnen gur Beschaffung eines ober mehrerer Bengfte aus Fonds ber Geflulverwaltung nach Maggabe ber vorhandenen Mittel zinsfreie Darleben bewilligt erhalten. Das Gleiche gilt fur Pferdezuchtgenoffenschaften, die auf Grund der Beftimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889. betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenoffenschaften (Reichs-Gesetzl. S. $\frac{55}{210}$ gegründet

und in das Genoffenschaftsregifter eingetragen sind, sofern sie den nämlichen Anforderungen ent-

sprechen.

2. Die Verhandlung zwecks Bildung eines Pferdezuchtvereins ift nach Maggabe des Mufters in Anlage B, die Verhandlung zwecks Bildung einer Pferdezuchtgenoffenschaft nach Maßgabe des Mufters in Anlage C aufzunehmen, von dem Landrat des betreffenden Kreises an den Regierungspräsidenten und von diesem mit dem eingeholten Gutachten der Landwirtschaftskammer und des zuständigen Gestütbirigenten durch die Sand des Oberpräsidenten an das Ministerium für Landwirtschaft, Domanen und Forsten einzusenden. Eingetragene Genoffenschaften können die Gründungsverhandlung auch durch Bermittlung der zuständigen Landwirtschaftskammer, die ihrerseits von dem zuständigen Gestütdirigenten eine gutachtliche Meußerung zu dem Antrage der Genoffenschaft zu erbitten hat, vorlegen, sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten dem Ministerium gegenüber übernimmt.

Der Verhandlung ift der nach dem Mufter in Anlage D abgeschloffene Vertrag mit dem

Stationshalter, bei Genoffenschaften auch das Genoffenschaftsstatut beizufugen.

3. Ueber die Frage, ob der Berein oder die Genoffenschaft den unter 1 angegebenen Anforderungen

entspricht, entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domanen und Forsten.

4. Boraussetzung für die Gewährung eines Darlehns ist die Zeichnung einer so großen Anzahl von Stuten, daß das Bestehen des Bereins oder der Genoffenschaft bis zur ersolgten Abzahlung des Darlehns gesichert erscheint.

II. Befondere Bestimmungen über die Bewilligung und Auszahlung von Darlehen.

1. Sofern das Ministerium für Landwirtschaft, Domanen und Forften sich grundsählich bereit ertlart hat, ein Darlehen zu bewilligen, hat der Berein oder die Genoffenschaft den Bengft, der angekauft werden foll, unter Angabe des vereinbarten Kaufpreises und der Abstammung zu bezeichnen und an einem, von einem Königlichen Saupt- ober Landgeftute nicht allzusernen Orte dem vom Ministerium beauftragten Gefiütbeamten vorzuführen.

2. Wird der Bengft seitens des Beauftragten des Ministeriums fur preiswurdig und fur den Zweck seiner Berwendung geeignet erachtet, worüber dem Berein oder der Genoffenschaft von dem Beauftragten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt wird, so kann der Unkauf des Bengstes vollzogen werden.

3. Nach dem Gintreffen des Sengstes an seinem Bestimmungsorte hat der Verein oder die Genoffenschaft dem Minifterium durch Bermittelung des Landrats oder der Landwirtschaftskammer einen Bericht über den gezahlten Raufpreis und die Sohe der im einzelnen durch den Ankauf, den Transport und die Transportversicherung entstandenen Nebenkosten einzusenden. Diefer Uebersicht ift die schriftliche Bescheinigung des mit der Besichtigung betrauten Gestütbeamten über die Brauchbarkeit des Bengstes und ferner eine ortspolizeilich beglaubigte Mitteilung, daß der Bengst fur die nicht durch das Staatsdarlehen gedeckte Ankaussjumme bei einer Gesellschaft zur Versicherung angemeldet ist, beizufügen. Das Miniflerium fur Landwirtschaft, Domanen und Forsten wird hierauf dem Berein oder der Benoffenschaft eine Schuldurkunde nach dem anliegenden Mufter E zur Vollziehung durch den Vorstand und Berwendung des vorschriftmäßigen Stempels zugehen laffen. Nach Rücksendung der vollzogenen Schuldurkunde erfolgt die Ueberweisung des Darlebens. Sofern die Landwirtschaftskammer die Bemahr für punktliche Ruckahlung der Darlehnsraten übernommen hat, ist die Schuldurkunde nach dem anliegenden Muster F von der Landwirtschaftskammer zu vollziehen.

- 4. Das Darleben betragt 75 Brozent des Ankaufspreises einschlieklich der Nebenkoften bis zum Gintreffen bes hengstes an seinem Standort unter Aufrundung des Betrages auf volle 100 M. Das Darleben kann indessen im Söchstfalle nicht mehr wie 6000 M. betragen.
- III. Beauffichtigung. 1. Die Mitglieder des Bereins oder der Genoffenschaft haben sich zur Ueberwachung des Vereinszweckes und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlebens dem staatlichen Aufsichtsrecht zu unterwerfen.
- 2. Das Auffichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftraaten Beamten der Geftütper= waltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt. Die Beaufsichtigung erstreckt fich im besonderen auf die Senaftstallung und auf die Fütterung und Wartung des Bengstes, wozu wesentlich auch eine ausreichende Bewegung unter dem Reiter oder vor dem Wagen, oder mäßige Verwendung zu landwirtschaftlicher Ackerarbeit gehört. Sie dauert bis zu dem Reitpunkte, wo die lette Rate des Darlebens zuruckaezahlt ist.
- IV. Rückzahlung bes Darlebens. 1. Der Berein oder die Genoffenschaft hat das Darleben in funf gleichen, fpatestens am 1. Dezember jeden Jahres fälligen Raten an die vom Ministerium bestimmte Empfangstaffe abzuführen.

2. Erfolgt die Rudgablung der Darlehngrate nicht punktlich bis ju dem festgesetzen Termine, fo fann die sofortige Ructzahlung des ganzen Darlehnrestes verlangt werden.

3. Der Berein oder die Genoffenschaft hat das Recht, sich jederzeit durch Ruckzahlung des ungetilaten Darlehnsbetrages von famtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Berbindlichkeiten zu befreien. Gie durfen fich aber, folange die Rudgahlung des Darlebens nicht vollftandig erfolgt ift, ohne Borwiffen und Genehmigung des Ministeriums des Bengstes nicht entaußern.

4. Ergeben die Revisionen des beauftragten Geftutbeamten, daß den gestellten Bedingungen in mefentlichen Buntten nicht genügt ift, daß insbesondere entweder der Bengft schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, fo fann vom Ministerium die Ruckablung bes gangen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatiger Kundigungsfrift verlangt werden.

5. Beht der Bengft durch einen Ungludsfall oder eine Rrantheit ohne Berschulden des Stationshalters, worüber der Machweis geführt werden muß, ein, fo wird das Ministerium nach Befinden der Umftande die gangliche oder teilweise Niederschlagung des ungetilgten Darlehnsbetrages in Erwägung nehmen.

Anlage B.

Muster

B., den 19 19 19 geute traten die nachbenannten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlaffes des herrn Minifters fur Landwirtschaft, Domanen und Forften vom 30. Marg 1908 durch Bollziehung dieser Berhandlung einen Pferdezuchtverein mit dem Sige in zu bilden.

gegen ein Decaeld von _____ M., für Stuten von Nichtmitgliedern gegen ein Decaeld von _____ M. zur Verfügung fteben.

(hierbei wird ber Berein zu ermagen und zu bestimmen haben, ob die Tilgungsraten ber ber Staatskaffe geschuldeten Summe als Sprunggeld auf die nachftebend als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl verteilt werden follen.)

Es verpflichten fich, in fünf aufeinanderfolgenden Jahren von b. Bereinshengfl. jährlich decten zu laffen:

¹) In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Bersammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.
²) Sier ist einzusügen, welche Zuchtrichtung der Verein versolgen will (edles Reit= und Wagenpferd, elegantes Kutschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd faltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd.)

*) Her ist einzufigen, welcher Pserderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Ostpreuße, Dannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostsriese, Schleswiger oder Däne, Shire oder Clybesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinisch-belgischer Schlag).

ü

81

de

at

m

herr A 2 Stuten,	
" B 1 Stute,	
" C 1 "	
usin.	
Jede durch Verkauf, Tod usw. abgehende Stute muß durch eine andere erset werden.	
(Hier wird der Verein zu bestimmen haben, ob bei Nichtzuführung der gezeichneten Stuten ein	
Reugeld zu zahlen ist.)	
Die Verpflichtung zur Benutung d. Sengste erlischt mit dem Tode eines Mitglieds.	
Die Geschäfte des Vereins werden durch einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet und iberwacht. In den Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gewählt:	
herr A	
B als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer,	
" C. als Rassierer.	
Die Herren nehmen die auf sie gefallene Wahl an und verpflichten sich, der Staatsverwaltung gegenüber als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen für die Ersüllung der eingegangenen Verbind-	
ichkeiten, insbesondere für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung, nach Maßgabe der Schuldurkunde	
u haften.	
(Hier ist anzusügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehens die	
erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Ginnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung, der Tilgungsraten nicht ausreichen.	
Ebenso find etwaige Bedingungen, welche die Bereinsmitglieder verpflichten, dem Borftande)	
wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermeffen einzuschalten.	
Tie Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß mit Herrn ein Verstag auf Uebernahme des Hengstes als Stationshalter abgeschlossen wird.	
Vorstehende Verhandlung haben die Erschienenen nach Verlesung genehmigt und zur Beglaubigung	
er von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Be-	
ingungen des im Eingange dieses Protokous gedachten Ministerialerlasses unterwerfen, unterschrieben.	
(Unterschriften.) Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt	
ben	
Der Landrat des Kreises	
(Unterschrift.)	
Mustan	
Wenster	
einer Verhandlung behufs Gründung einer Pferdezuchtgenoffenschaft zu	
8., den19	
Deute traten die im beigefügten Statute namhaft gemachten Stutenbesiger zusammen, um in Aus-	
ührung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und forsten vom 30. März 1908 eine Pferdezuchtgenossenschaft, e. G. m. b. H., zu bilden.	
Die Genossen erklären ausdrücklich, daß sie sich im Falle der Gewährung eines zinsfreien Staats-	
arlehens den in der Anlage A zu dem obenbezeichneten Ministerialerlasse bekanntgegebenen Bestimmungen	
nterwerfen.	
Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Zucht eines	
M. zu erwerben.	
1) In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die Berhandlung Auskunft geben 1111s. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.	
2) Sier ift einzufügen, welche Zuchtrichtung die Genoffenschaft verfolgen will (edles Reit- und Wagenvferd, ele-	
antes Autschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd).	

schies Kinschpferd, seichtes Arbeitspferd suchingen Schuges, tengte Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd).

3) Hier ist einzusügen, welcher Kferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut Trasebner oder Oster Osperuse, Handerscher Schleswiger oder Däne, Shire, oder Clydesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinisch belgischer Schlag).

Dengst soll in flationiert werden und für angemeldete Stuten der Genossen gegen ein Deckgeld von M., für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von M., für stuten von Nichtgenossen gegen ein Deckgeld von M., zur Verfügung stehen. Für jede angemeldete Stute ist ein Geschäftsanteil zu erwerben. Die Kündigungsfrist wird auf 2 Jahre sestgesett. Zum Vorstande werden mit Stimmenmehrheit gewählt: 1. Herr A. als Vorsigender, 2. B. als stellvertretender Vorsigender und Schriftsührer, 3. "C. als Kassierer. In den Aussichtsrat werden mit Stimmenmehrheit gewählt: 1. Herr A. 2. " B. 3. " C. Die Gewählten nehmen die auf sie gefallene Wahl an.
v. g. u.
Der Vorstand: (Unterschriften.) Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt ¹): ———————————————————————————————————
Der Landrat des Kreises
(Unterschrift.)
Muster eines Vertrages mit dem Stationshalter.
Zwischen den nachstehend aufgeführten Vorstandsmitgliedern des Pferdezuchtvereins
151 Yl C.Y. a. San Manhara akas
und demjuju ist heute folgender Vertrag abge-
§ 1. Herr übernimmt es, den Berein gehörigen Hengst bei sich zu stationieren und für die genaue Befolgung der nachstehenden zu a bis o bezeichneten Vorschriften
a) Der Hengft muß eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalten, so daß er immer in vollskommen guter Verfassung bleibt. Er muß nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reitpserd, Wagenpserd oder zur Ackerarbeit benuht werden; indessen darf die Benuhung nur so bemessen, daß sie den ganzen Organismus anregt, aber nicht nachteilig auf Lungen und Sehnen einwirkt. b) In der Deczeit ist ein Wärter zu halten, der das Deckgeschäft mit Sachkenntnis und Geschick zu leiten versteht. c) Die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Absohlungsnachweisungen sind richtig zu führen und bei Revisionen durch die Königlich Preußische Gestütwerwaltung und durch den Verein, denen sich der Stationshalter zu unterwersen hat, vorzulegen. d) Die Sprunggelder sind einzukassieren und an den Vorstand abzusühren. e) Bei Erkrankung des Hengstes ist ein approbierter Tierarzt zuzuziehen und für gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen. (Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten,

¹⁾ Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Tarlehnsraten dem Ministerium gegenüber übernimmt, ist die Beglaubigung der Unterschriften nicht erforderlich.

Preußischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obige der Verhandlung vom und zahlung des Darlehens zu haften, insbesondere dessen Art zu bewirken, daß im Jahre 19 und folgende schreibe na die Kasse de portofrei gezahlt werden, ebe ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solch fügung vom April 1908 beansprucht werden kannt von Die Pferdezuchtgenossensch	Datum.) aft forstand: christen.)
we will be a second of the sec	ister and the second se
einer Schuldurfunde über ben	Empfang eines Staatsdarlehns
(mit tarifmäß	igem Stempel).
0. m 100 11 1 2 m 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	
	28 vom erklärt sich die Lands
wirtschaftskammer für Die Projecting	au
hereit und nernssichtet sich ausdrücklich, für die regeln	näßige Rückahlung des vom Herrn Minister für Land-
wirtschaft, Domanen und Forften fur die Pferdezi	uchtgenossenschaft zum Ankauf
eines Genoffenschaftshengsles bewilligten Darlebens ir	n Betrage von
Y X 5111X X X	THE PROPERTY OF THE PROPERTY O
den Bestimmungen in Anlage A des Ministerialerlass	of nom 30 März 1908 antinrachans zu haften
	Proving
den	19
(Unter	schrift.)
vom 17. d. Mis., durch welche die beiden Häuser	407. Polizeiverordnung
des Landtages der Monarchie auf den 26. Juni 1908	betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Araftmaschinen. (Bewegliche Dampf=
in die Saupt- und Residenzstadt Berlin gusammen-	fessel und Motoren.)
berufen worden find, mache ich hierdurch bekannt, daß	
die Eröffnung der Tagung am 26. Juni 1908,	Muf (Krund her 88 137 und 139 hed (Hefeted

vormittags 11 Uhr in gemeinschaftlicher Sitzung beider Säufer im Sigungsfaale des Abgeordnetenhauses stattfinden wird.

Berlin, den 18. Juni 1908.

Der Minifter des Innern. gez. v. Moltte. I A a 552.

Berordnungen und Befanntmachungen bes Königlichen Oberpräsidenten.

405. Für den Umtsbezirf Gr. Schläften Dr. 19 des Kreises Neidenburg habe ich den Domanenpächter Riedler in Wiesenfeld auf eine weitere Umtsbauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 12. Juni 1908.

Der Oberpräsident der Proving Dilpreußen. O. P. 4477. I. von Windheim. 406. Für den Standesamtsbezirk Jedwabno Nr. 2 im Kreise Neidenburg habe ich den Buchhalter Otto Rerst in Jedwahno zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Königsberg i. Pr., den 20. Mai 1908. Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen. O. P. I.3872. J. B: Dr. Graf von Renferlingt.

über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesehes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) wird mit Zu= stimmung des Provinzialrats für den Umfang der Proving Oftpreußen folgende Polizeiverordnung er= lassen:

A. Bewegliche Dampfteffel.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung in bezug auf bewegliche Dampfkessel.

§ 1. Den Bestimmungen dieser Polizeiverord= nung find alle beweglichen Dampfkessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Waffer beweglichen Bauten aufgestellt find ober zur Benutung auf feften Schienenwegen (Lokomotivkessel für Sauptbahnen, Nebenbahnen, Rleinbahnen, Privatanschlußbahnen, Seizkessel in Eisenbahnwagen, Koksausdrückmaschinen, Kranwagen, Trockenbagger usw.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfpflüge) oder für Dampffeuersprigen bestimmt find.

Inbetriebnahme beweglicher Dampffessel.

§ 2. I. Die Bestiger der nach § 1 unter diese Polizeiverordnung sallenden beweglichen Dampstessel oder deren Stellvertreter haben der für ihren Wohnständigen Ortspolizeibehörde und dem zusständigen Kesselpelprüfer von jedem Zus und Abgange der ihnen gehörigen, zum Betriebe bestimmten des weglichen Dampskessel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. Die Verwendungsarten des beweglichen Dampftessels;

2. der Inhalt des Resselschildes;

3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Revisionsbuche des beweglichen Dampskessels eingetragenen Untersuchung oder, falls an dem Kessels nach dem Revisionsbuche noch keine Untersuchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der Abnahme.

Bei Abgangsanzeigen ift außerdem anzugeben, in wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

H. Soll ein beweglicher Dampstessel in dem Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübersgehend in Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde von dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter vor der Eröffnung des Betriebes Anzeige unter Angabe der Stellen, an welchen der Betrieb statisinden soll, zu erstatten.

Aufstellung der beweglichen Dampfkessel.

§ 3. I. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampstessel innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten. Beträgt die zulässige Dampsspannung des Kessels mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck oder das Produkt aus der Heizsläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampsspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein, noch eine seste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel in Andauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem Inhalt liegen, ist nur gestattet, wenn eine seuersichere Trennungswand vorhanden ist. Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraums einschließlich der Türen sind mindestens auf 1,5 Meter über dem Fußboden seuersicher herzustellen. Letterer nuß gleichfalls seuersicher sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß seuersicher abgedichtet werden. Treibriemen, welche durch solche Wände hindurchgeführt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in den Käumen mit leicht entzündlichem Inhalte laufen.

III. Der Schornstein beweglicher Dampstessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Aus-mündung bei weicher Bedachung anstoßender Ge-

bäude mindestens 5 Meter, bei harter Bedachung mindestens 1,5 Meter über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brennbare Gegenstände müssen von metallenen Rauchröhren mindestens 0,5 Meter entsernt bleiben. Dieser Abstand kann bei der Durchführung durch das Dach auf 0,25 Meter ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt im Dache eine Blechverkleidung erhält.

IV. Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampstessel sinden sinngemäß die Bestimmungen des Absahes III und die des Absahes I dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schobern oder Mieten weniger als 5 Meter beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind nachstehende Entfernungen des Rauchrohrs und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

a) von Gebäuden mit seuersicheren Umfassungs=

wänden und harter Dachung

mindestens 1 Meter von der Traufkante, sofern die Gebäude keine leicht entzündlichen Gegenstände,

mindestens 3 Meter von der Traufkante, sofern sie solche Gegenstände enthalten;

b) von Gebäuden mit nicht feuersicheren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung

mindestens 5 Meter von der Trauffante; e) von Schobern, Mieten, Holzvorräten, Waldbeständen

mindestens 5 Meter.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten für die Heizung der Kessel mit Koks, Steinstohle und Steinkohle-Briketts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Tork, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentslichen Wegen oder in geringerer Entsernung als 5 Meter von denselben ist nur mit besonderer Geschiedung

nehmigung, der Ortspolizeibehörde zuläffig.

VII. Die Umgebung beweglicher Dampftesselft beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 5 Metern von anderen als zur Seizung bestimmten leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Beschaffenheit der beweglichen Dampstessel. § 4. I. Jeder bewegliche, mit festen Brennstoffen geheizte Dampstessel muß versehen sein:

1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Bermeidung des Funkenauswurfs, welche der Aufsicht des Kesselhelprüfers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits von der Zentralbehörde als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden ift, hat der Vesitzer des beweglichen Dampf

kessels die Zuverlässigkeit dem zuständigen

Resselprüfer nachzuweisen;

2. mit einem durch eine Klappe verschließbaren Aschenfalle. Soweit die Bauart und die Betriebsweise des Kessels es gestatten, soll ein Aschenfasten angebracht werden, der, solange sich glühender Brennstoff auf dem Roste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5. I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampffessel sind unter Berantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;

2. die Dienstvorschriften für Dampstessein der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für

den Resselwärter.

II. Fehlen die unter I 1 und 2 bezeichneten Resselpapiere oder enthält das Revsionsbuch keinen Vermerk über die im letztverflossenen Rechnungsjahre ausgeführte Brüfung, so kann die Volizeibehörde den

Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6. I. Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampffessel sind während des Betriebes mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen oder dergleichen) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein in Betrieb besindlicher beweglicher Dampstessel ist mindestens alle vier Bochen, die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebsetzung des

Ressells zu reinigen.

III. In der Nähe in Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten

bereit zu halten.

§ 7. I. Die Bedienung beweglicher Dampftesselbarf nur ersahrenen, zuverlässigen, männlichen Wärtern im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebs ersorderlichen Vorsehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselprüfern ihre Sachkunde nachzuweisen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während

des Betriebs unter ständiger Aufsicht halten.

III. Bor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Roste zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4 bezeichneten Einrichtungen gefahrdrohende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpslichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung

der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebs darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuersgefahr gelöscht sind. Ebenso ist zu versahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8. I. Wenn bewegliche Dampstessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Schobern, Mieten, Waldbeständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7 Ubs. V enthaltenen Vorsichrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schober usw. durch Funkensstug erkennbar ist.

II. Der Betrieb beweglicher Dampfkessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung, und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen der Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

§ 9. Wenn ein beweglicher Dampftessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diesenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren. § 10. I. Der Betrieb beweglicher Explosions= motoren mit elektrischer oder Kompressindung innerhalb von Gebäuden unterliegt nachtehenden Beschränkungen:

1. Vor der Eröffnung des Betriebs ift der Ortspolizeihörde Anzeige zu erstatten.

2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leichtentzündliche Gegenstände mindestens 1,5 Meter und seitlich mindestens 1 Meter von den zur Bündung dienenden Teilen entfernt bleiben.

3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden massiben Schornstein eingeführt werden, so muß es aus dem Gebäude herausgeleitet werden. Brennbare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,5 Meter und von seiner Mündung mindestens 1 Meter entsernt bleiben. Ersterer Ab-

stand kann bei der Durchführung durch das Gebäude auf 0,25 Meter ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt eine Blechverkleidung erhält.

4. Feuerstellen dürsen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Berbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeschlossenen, ausschließlich diesem Zwecke dienenden Räumen mit feuersicheren Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren außerhalb von Gebäuden muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung

von Schobern, Mieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Trauffante von Gebäuden mit weicher Dachung mindestens 3,0 Meter entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 Meter von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Borkehtungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden. Beschaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11. I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung der Flüssigeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Die Behälter sind aus widerstandsfähigem Baustoffe mit dichten Verschlüssen herzustellen und müssen einen explosionssicheren Verschluß erhalten, der beim Füllen nicht entfernt zu werden braucht und nur entfernt werden darf, wenn der Motor außer Betrieb ist. Gläserne Flüssigsteitsstand-Anzeiger sind gegen Verlezungen sorgfältig zu schüßen und absperrbar einzurichten.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Andrehvorrichtung zu

versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit engem Drahtgeslecht, abzuschließen sind.

IV. Das Anlaggefäß von beweglichen Spiri=

tusmotoren barf nicht mehr als 1,5 Liter Fluffig- keit fassen.

Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12. I. Das Füllen der Behälter für fluffige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosionssicherer Sandfannen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels geschloffener Rohrleitung unter Benutung flammenstidender geprefter Gase (3. B. Kohlensäure) oder von vollständig dichten Pumpen, 3. B. Flügelpumpen erfolgen. Im letterem Falle muffen die Drudrohrleitung und Flügelpumpe fest mit der beweglichen Rraftmaschine verbunden fein. Das Borratsfaß mit dem Brennstoffe muß mindeftens 3 Meter von dem Motor entfernt fein. Das Füllen ber Behälter barf nur beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphta usw.) außerdem nur bei Tageslicht, Augenbeleuch= tung des Raumes oder bei elektrischem Glühlichte vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren mit elektrischer Zündung sind die Leitungsdrähte

aus den Klemmen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Vergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht an-

gelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an seuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserscheitslampen zur Beleuchtung vers

wendet werben. V. An der Betriebsstätte beweglicher Explosions= motoren ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme des Wärters bereit zu halten.

Lagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explosionsmotoren.

§ 13. Uebersteigt der Borrat an Benzin und anderen leichten Rohlenwafferstoffen, die gum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 Kilogramm, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor geführt werden, sondern sind befonders zu befördern und zu lagern. Im übrigen muffen größere Mengen als 30 Kilogramm folder Flüssigkeiten unbeschadet der Bestimmungen in den SS 11 und 12 in eisernen Fässern mit explosions= sicherem Berichluß mindestens 5 Meter von leicht entzündlichen Gegenftänden entfernt aufbewahrt werden; Mengen über 300 Kilogramm dürfen nur nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, und zwar im Freien in einer mindeftens 20 Meter von Gebäuden oder leicht entzündlichen Gegenständen ent= fernten, dicht überdeckten Grube, die auszumauern ober gut abzustüten ift, ober in besonderen Schuppen

mit vertiefter undurchlässiger Sohle bei Einhaltung besselben Abstandes derart gelagert werden, daß der Raum innerhalb der Grube oder Bertiefung die aufbewahrten Flüssigsteiten im Falle einer Beschäbigung oder Undichtigkeit der Behälter völlig zu fassen vermag.

C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14. I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzusührung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gut isolierte und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollestoren, Sicherungen und Anlasser sind so zu schügen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benuhung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

II. An der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme für den Wärter

bereit zu halten.

D. Allgemeines.

§ 15. I. Als feuersichere Umfassungswände im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten zurzeit neben massiven und Betonwänden Ziegelsteinsachwerk-wände, Monier= und Rabitwände, Gips= und Kunststeinplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Berordnung gelten nur solche, bei welchen keine leicht feuerfangenden Stoffe verwendet werden. Gut besandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet werden (z. B. Ziegeldachung mit Stroßdenunterlagen, Schilf=, Rohr=, Strob=, Holz= und Schindeldachung), gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum= und Benzinmotoren im Sinne dieser Polizeiverordnung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoffe gelten solche mit einem Entslammungspunkt unter

21 ° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Spiritus, Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte B und C dieser Polizeiverordnung.

§ 16. I. Für die Einhaltung der Borschriften dieser Berordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt derzenige, für dessen Kechnung und Gefahr der Betrieb stattsindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Berordnung über die Inbetriebnahme und Be-

schaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine, und wenn dieses Bereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Abs. I und II zunächst verant=wortlichen Personen soweit ersorderlich vor der Insbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

§ 17. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann der Landrat, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Orts-

polizeibehörde gewähren.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strasvorschriften Platz greisen, mit Geldstrase bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unver-mögensfall entsprechende Haft tritt.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Of= tober 1908 unter Aufhebung aller früheren, den= selben Gegenstand betreffenden Berordnungen in

Rraft.

Königsberg, den 29. Mai 1908. Der Oberpräfident der Provinz Ostpreußen. O. P. 4125. I. von Windheim.

Die vorstehende Polizeiverordnung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die entgegengesetzen Bestimmungen der früheren für den hiefigen Regierungsbezirk geltenden Borschriften hierdurch aufgehoben werden. Es sind dies namentlich die entgegenstehenden Bestimmungen der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Königsberg vom 4. November 1887 (Amtsblatt S. 357) und der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen vom 8. Dezember 1871 (Amtsblatt S. 380).

Allenstein, den 22. Juni 1908. I Za 1311. Der Regierungspräsident.

408. Polizeiverordnung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umsang der Provinz Ost-preußen solgende Polizeiverordnung erlassen.

Titel I. Gelfungsbereich der Bolizeiverordnung.

§ 1. I. Den Bestimmungen dieser Polizeiversordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen seiten Führungen bewegt werden, sofern ihre Subshöhe zwei Meter übersteigt.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht ber Bergbehörden unterftehenden Betrieben, Berfentvorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebewerfe.

Titel II. Einteilung ber Aufzüge.

§ 2. I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Bersonenaufzuge. 2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lasten= aufzüge, auf denen Kührer mitfahren dürfen. Titel III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

§ 3. Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Bebäude oder in Treppenhäufern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Lichthöfen angelegt werden; im letteren Falle darf durch sie die vorge= schriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe nicht beschränft werden.

§ 4. Fahrschächte.

Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maggabe der für den Aufstellungsort geltenden Baupolizeiverordnung oder, falls in dieser besondere Bestimmungen über Fahrschächte nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizei= behörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuers sicheren Wänden zu umschließen.

II. Von der Vorschrift feuerfester und feuer=

sicherer Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Aukenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden:

2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden über= einander gelegene Galerien verbinden:

- 3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufein= ander folgende Geschoffe oder nur Reller= geschoffe mit dem Erdgeschoß verbinden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschoffen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
- 4. Gichtaufzüge in allen Arten von Betrieben; 5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalten und unverputten Zwischendecken, die an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen

Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betretbar find, (fur Speifen, Aften, fleine Erzeugniffe der Industrie und dergleichen), von höchstens 100 Kilogramm Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 Quadratmeter Schachtquerschnitt bedürfen, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Vorschrift feuerfester oder feuersicherer Wande ganz ausgenommen sind, nur feuersicherer Schachtwände.

§ 5. Abdeckung der Fahrschächte.

I. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschoffe geht, sind un ihrem oberen

Ende mit einer festen, feuersicheren Abbedung zu verfeben. Von der feuersicheren Beschaffenheit kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Kahrstuhl verbundenen Beschoffen feine feuergefährlichen Begen= stände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungsrohr mindeftens 0,2 Meter über Dach geführt werden. Glasabdeckungen find mittels Drahtgitter zu unterfangen.

II. Von feuerfesten oder feuersicheren Banden umschloffene Fahrschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschoffe geht, sind an ihrem oberen

Ende stets feuersicher abzuschließen.

III. Kahrschächte, beren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, find mit Deckel oder Rlappenverschlüffen, die vom Fahrkorbe gehoben werden, zu verseben, fofern nicht nach Abs. I oder II seuersichere Verschlüsse erforderlich find oder § 4 II 1 und 2 zutreffen.

IV. Ueber der Decke des Fahrkorbes in seinem höchsten normalen Stande muß eine freie Sohe von mindeftens 1,00 m vorhanden fein. Bremsfahrftuhle in tleinen Getreidemühlen sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Muß der Fahrschacht der vorgeschriebenen freien Sohe halber über die Dachfläche hinausgeführt werden, so wird dieses Mag auf die zuläffige Bebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6. Umwehrungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Kahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuersichere Wände abzuschließen ift, muffen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden fommen können. Der Fahrschacht darf nur durch Turen oder Schranken zugänglich fein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an

die Fahrbahn herangelangen fonnen.

II. Die Umwehrungen muffen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 Meter hoch sein und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letterer Vorschrift kann abgesehen werden in Gebäuden, deren Zwischendecken an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen Wider= stand leisten (§ 4 II 5). Die Umwehrungen muffen so beschaffen sein, daß ein Sindurchgreifen in den vom Fahrforbe bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgeslecht, so darf die Maschen= weite höchstens 2 Zentimeter betragen.

III. Fahrschächte mit Deckels oder Klappenverschlüffen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III) sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht

betreten werden fann.

§ 7. Fahrschachtturen.

I. Zugangstüren (Fahrschachttüren) zu Fahrschächten mit feuersesten oder feuersicheren Wänden muffen feuersicher fein. Fahrschachtturen und Subgitter, die zu Fahrschächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichten feuersicheren Wänden zu umgeben find, muffen mindeftens den Anforderungen entsprechen, die an die Umwehrung zu ftellen find

(§ 6 II).

II. Fahrschachttüren oder -Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herausschlagen.

§ 8. Lichtöffnungen in Fahrschächten.

I. Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage tommen, in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche seuersest oder feuersicher

umschloffen fein muffen.

II. Lichtöffnungen in Außenmauern muffen durch Fenster verschlossen werden. Sind letzterezum Deffnen eingerichtet, so dürsen sie nicht nach innen schlagen und von Unbesugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrschacht gegen Innenräume begrenzen, muffen durch Drahtglas von mindestens 10 Millimeter Stärke oder ein gleich widerstandssähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürsen die Gesamtgröße von 1/10 der Wandsläche der Zugangsseite zum Fahrschacht in keinem Geschoß übersteigen.

§ 9. Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrkörbe müssen gesührt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf gewachsenem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragseils auf festes Mauer-

wert auffett.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastseiten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrschachts liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 gcm nötigen, wie die zugehörigen Aufzugsschächte umschlossen, bei geringerer Ausdehnung aber mindestens unfallsicher eingefriedigt und seuersicher durch die Decken gesührt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrstuhls

(§§ 13 und 22).

§ 10. Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrförbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Senkbremse) zu versehen. Bon

dieser Borschrift find ausgenommen:

1. Fahrförbe mit unmittelbar tragendem hysdraulischem Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrford im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigseit als 1,5 Meter in der Setunde niedergeht; das Gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Zahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antried der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;

2. Laftenfahrftuhle, fofern der Fahrford beim Be- und Entladen infolge feiner Bauart oder der Art des Betriebes und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;

3. Lastensahrstühle, die nur zwei Förderstellen miteinander verbinden, sosern an den Ladesstellen zuverlässige Aufsatz oder ähnliche Stütvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkord betreten werden kann;

4. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sowie Ablahvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Windevorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhens lage sestzuhalten imstande ist; bei Ablahvorrichtungen sind außerdem Aufsahs oder ähnliche Stühvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen mussen so geschückt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 11. Bulaffige Beschwindigkeit.

I. Das Triebwert der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,6 Meter in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürsen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 Meter in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorzichtung müssen sich seitlemmen, nachdem sie höchstens 0,25 Meter tief gefallen sind.

III. Auf Bremsfahrstühle und Ablasvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I 4), finden diese Vorschriften keine An-

wendung.

§ 12. Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrförbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von
der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur
dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Deffnen
der Fahrschachttur in Tätigkeit gesett wird. Für
Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe
ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder
ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrschacht barf nicht zur Lagerung von

Gegenständen benutt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 Meter hoch und gut umwehrt sein. Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschl. derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitsahren dürfen.

§ 13. Bulaffige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Stempel, Spindeln oder dergleichen unterstügt werden, mussen mindestens an zwei Seilen, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangvorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigseit tritt. Die Führungsschienen solcher Aufzüge mussen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über 1/5, Gurte nicht über 1/8 ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden. Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegungsspannung zusammen nicht mehr als 1/6 seiner Bruchsestigkeit besträgt. Die Biegungsspannung ist am Berührungs

punkt von Seil und Rolle zu berechnen.

§ 14. Türverriegelung.

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrschacht mussen durch Turen (Fahrschachtturen) verschließbar sein, die bündig mit der inneren Schachtebene anzubringen sind.

II. Die Fahrschachttüren müssen durch die Steuerung unter selbstätigem Berschluß gehalten werden, solange der Fahrkorb in Bewegung ist und dürsen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb in gleicher Höhe mit ihnen steht und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß solange behindert sein, als nicht alle Fahrschachturen sest geschlossen sind.

§ 15. Anordnung der Steuerung.

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb des Fahrkorbes so angeordnet werden, daß sie nicht von

außen her betätigt werden tann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Führerbegleitung benutt werden durfen (§ 32 III Sak 1), ift eine Betätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit von einander gebracht werden, jeweilig entweder nur mit Innen-Außensteuerung gefahren werden tann, nachdem die Bewegungvon der einen oder der anderen Seite aus eingeleitet worden ift. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei festgeschlossenen Turen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttur mit zwei zuverlässigen Turverriegelungen verseben werden, von denen die eine felbstätig fein muß. Das Türschloß darf sich nur mittels besonders geformten Sicherheitsschlüffels öffnen laffen.

§ 16. Ausruckvorrichtungen.

Die Aufzüge find zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig von einander in Wirksamkeit treten und gleichzeitig die Uebertragung der Betriebs-

fraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

§ 17. Windevorrichtung.

Aufzüge mit Fördertrommeln muffen an der Aufzugmaschine eine Borrichtung haben, die das Sinken des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil versehen sein. Die Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Killen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

§ 18. Fahrforb.

I. Die Fahrkorbdecke muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabsallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeslecht angebracht werden.

II. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter von höchstens 2 Zenti-

meter Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlußtüren am Fahrkorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangssseiten des Fahrkorbes in voller Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 Zentimeter vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 Zentimeter Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 19. Alarmvorrichtung.

In jedem Fahrkorbe muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalvorrichtung vorhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitsahrenden betätigt werden kann. Im Innern des Fahrkorbestist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

§ 20. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrschachtür und im Innern des Fahrfordes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort "Personen-aufzug" sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürsen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vgl. Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 Kilogramm anzunehmen.

§ 21. Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitsahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sein müssen. In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranten und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Deffnen der Schranten verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.

B. Laftenaufzüge.

§ 22. Rulaffige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften in § 13 II mit der Maßgabe, daß bei Verwendung nur eines Seiles die aus Zug= und Biegungsspannung zusammengesette Beanspruchung nicht mehr als ein Viertel der Bruchfestigkeit betragen darf.

§ 23. Turverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachts sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse mussen so beschaffen sein, daß die Fahrschachttüren oder schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen geschlossen sein mussen, bevor der Förderkorb in Beswegung geseht werden kann.

III. Bon der Verriegelung der Turen oder

Schranken kann abgesehen werden

1. bei Bau= und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be= und Entladen ins solge seiner Bauart oder der Art des Beztriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sosern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung seste Haben zum Festhalten angebracht sind;

2. bei Aufzügen mit Hubgittern, sofern die Gesschwindigkeit des Förderkorbes 0,25 Meter in der Sekunde nicht übersteigt, und minsbestens die Verschlüsse der beiden Endladesstellen von der Fahrkorbbewegung abhängig

find;

3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III). § 24. Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge muffen außerhalb des Fahrschachts derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorb aus betätigt werden können. Bon dieser Borschrift sind Bremssahrstühle in kleinen Getreidemühlen (§ 21) ausgenommen, sofern auf ihnen ein Führer mitsahren darf.

§ 25. Ausrückvorrichtungen.

Jeder Aufzug ist mit mindestens einer Borrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbstätig zum Stillstand bringt. Für Aufzüge, die durch Menschenkraft bewegt werden, genügt hiersür eine Hubbewegung in der Führung des Förderkorbes.

Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn beim Eintritt in das unterste Stockwerk vom Fahrstorb ein Signal in Tätigkeit geseht wird.

§ 26. Windevorrichtung.

Handwinden find mit Laftdruckbremfen und stills stehenden Kurbeln zu versehen.

§ 27. Zeigervorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung wersehen werden. Ausgenommen sind kleine Aufzüge (§ 4 III). § 28. Förderkorb.

Der Förderforb muß berart umwehrt sein, daß das Ladegut nicht über den vom Förderforb bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korbe herausfallen

fann.

Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Fesistellvorrichtung für diese angebracht werden.

§ 29. Bezeichnung des Fohrstuhls.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild besfinden, das in deutlich lesbarer Schrift die Worte: Vorsicht! Aufzug!, sowie das Verbot des Mitsahrens von Personen und die zulässige Belastung in Kilogrammen enthält.

Titel V. Betrieb der Aufzüge. § 30. Beraniwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen ober die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zuftande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge bestrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu besnutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzugs dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungesäumt

Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen und der Führungsteile muß bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbes aus erfolgen, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so darf auch das Schmieren der Triebswerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus ersfolgen.

§ 31. Benutung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn
die sämtlichen Fahrschachttüren und etwa vorhandene Fahrkorbtüren fest geschlossen sind. Letztere dürfen erst dann
geöffnet werden, wenn der Fahrkord an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

§ 32. Kührer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsantrieb dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzugs und der dafür erlassenen Borschriften vertraut sein. Der hierüber durch einen von einem zuständigen Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis ist in das Nevisionsduch (§ 35) aufzunehmen. Die Führer dürfen nicht unter 18 Jahren alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Auszugs verantwortlich über-

nommen haben.

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Begleitung von Führern, die das 15. Lebenssahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benutt werden, wenn für die Beaussichtigung der maschinellen Sinrichtungen des Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugswärter vorhanden ist, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaussügen mit Innens und Außenssteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aussicht eines versanwortlichen geprüften Auszugwärters, der während des Betriebs des Auszugs stets anwesend oder leicht erreichdar sein muß, ersest werden, wenn die Benugung eines Personensahrstuhls ausschließlich von bestimmten, der Polizei genannten Personen ersolgt oder nur zwei Geschosse mit einander verbunden werden. Bei Paternosterwerken genügt in gleicher Weise die Aussicht eines verantwortlichen, geprüften Auszugswärters.

IV. Führern, die sich wiederholt der Uebertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Besähigungsnachweis zu ent-

ziehen.

Titel VI. Inbetriebsetzung und Ueberwachung der Aufzüge.

§ 33. Bauliche Genehmigung und Anmeldung.

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herflellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichthöfen und an Außenfronten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

II. Von der beabsichtigten Ginrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem zuständigen Sachverständigen (§ 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage Anzeige zu erstatten. Mit der An= zeige find zwei Beschreibungen nach dem dieser Poli= zeiverordnung beigefügten Mufter und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzugs vorzulegen. diesen muß die Bauart des Kahrstuhls und der Aufzugsvorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrschachtabschlüsse, — die bei eleftrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzugs erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Blaulichtpausen find unzulässig. Bei Aufzügen in Staats= und Reichsbetrieben bedarf es nur einer Beschreibung und Zeichnung. Der Sachverständige hat die Borlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizei= verordnung zu prufen und mit Brufungsvermert gu versehen.

§ 34. Brufungen.

Die Besiher der Aufzüge sind verpslichtet, eine erstmalige Krüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Krüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Krüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister sür Handel und Gewerbe auf Grund des Gesehes vom 8. Juli 1905 (Gesehsamml. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsversahren beitgetrieben werden.

§ 35. Abnahme.

I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Verschlüsse in jedem Geschoffe zu prufen. Die Zuverläffigkeit ber Kang- ober Bremseinrichtungen ist außerdem bei leerem Kahrkorbe zu erproben. Bei dieser Probe muffen ent= weder die Tragorgane vom Fahrkorbe losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwartsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit gelockert werden, wie es erforderlich ift, um die Fangvorrichtung in Tätigfeit zu feten. Ueber den Befund der Brufung ist von dem Sachverständigen nach dem dieser Polizeis verordnung beigefügten Muster eine schriftliche Be= scheinigung auszustellen Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu verbinden und bei ben ber regelmäßigen Brüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von bem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revifionsbuch anzuheften. Das lettere muß dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster entsprechen und einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

II. Der Sachverständige hat diese Papiere der Ortspolizeibehörde zur Einsichtnahme zu übersenden, welche, wenn auch die baupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat, dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebserlaubnis erteilt. Aufzäge in Staats= und Reichsbetrieben unterliegen den

Bestimmungen biefes Absages nicht.

III. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Unternehmer des Aufzugs zur Einfichtname für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

§ 36. Regelmäßige Brüfungen.

I. Personenaufzüge sind in längstens zweisährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4, III), von Bremskahrstühlen in kleinen Getreidemühlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen in viersährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie dei der Abnahme zu prüfen. Ablasvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt

werden (§ 10, I, 4,) sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. — Durch
die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polis
zeibehörde, im Bedarfsfall außerordentliche Untersuchungen
mangelhafter Fahrstuhlanlagen anzuordnen, nicht bes
rührt.

II. Borgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu
stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige der Ortspolizeibehörde
— bei Fahrstühlen in Staats- und Reichsbetrieben der
vorgesekten Dienstbehörde — Anzeige zu erstatten hat.

III. Jindet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gesahr einschließt, so hat er — gedotenenfalls durch Bermittelung der Ortspolizeibehörde oder bei Aufzügen in Reichs= und Staatsbetrieden der vorgesetzten Tienstbehörde die sofortige Einstellung des Betriedes zu versanlassen sowie, daß dies geschehen, in das Revisionssbuch einzutragen.

§ 37. Sachverständige.

I. Die auf Grund diefer Polizeiverordnung aus-

1. in Anlagen des Staates und des Reiches burch die von den vorgesetzen Dienstbehörden hierzu bestimmten Sachverständigen;

2. sofern Berufsgenossenschaften die Ueberwachung auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen;

3. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ers mächtigte Ingenieure der Dampstessellübers wachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinssgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der nach Absat I Ziffer 2 und 3 mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Titel VII. Schluß- und lebergangsbestimmungen.

§ 38. Beschränkungen der Baupolizeiordnungen. Die dieser Berordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiordnungen treten außer Kraft. § 39. Uebergangsbestimmungen.

I. Bei Aufzügen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und letzteren entsprechen, können, so lange nicht eine wesentliche Aenderung der Fahrstuhlanlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt ist, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben und die Gesundheit der mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Auswendungen ausführbar erscheinen.

II. Bei Aufzügen, die bisher noch keiner Brüsfung unterzogen find, müssen die Bestimmungen dieser Berordnung, dis auf die in den §§ 3 und 4 enthalstenen, innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Polizeis

§ 40. Ausnahmen.

verordnung burchgeführt werden.

I. Die höheren Verwaltungsbehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Pol zeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch den bei Erlaß dieser Polizeiverordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen. Diese Besugnis erstreckt sich nicht aufzwingende Vorschriften von Baupolizeiverordnungen.

soweit deren Aufhebung nicht durch diese Berordnung bereits erfolgt ist.
II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vor-

übergehend benutte Anlagen ist die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzusehen.

§ 41. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Seldbuße dis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 42. Inkrafttreten der Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Juli d. J. in

Rraft.

Sleichzeitig werden die früheren, den gleichen Gegenstand betreffenden Berordnungen vom 15. Februar 1900 und die Nachträge dazu vom 11. November 1901, 8. Oktober 1903 und 2. August 1906 aufgehoben.

Königsberg i. Pr., den 3. Juni 1908. Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen. von Windheim. 1,50 Mark
Stempelaufzukleben
und zu
kassieren.

Befähigungsnachweis.

Am heutigen Tage	ift ber
	olizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrftühlen)
nom	wilke has Wachmaiz adjetert murde das der
unterzogen worden, durch	Fahrstuhl) des 3111
Es wird dem	nachdem er die in § der ange- geschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat, hierdurch die Erlaubnis erteilt,
E C C Variable as tisland	
	Der Sachverständige.
	анализминический при
	Anlage 2.
	Beschreibung einer Aufzuganlage.
	The state of the s
	Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort)
	beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße)
	beablichtigt die Indetriedlegung eines Auffags und dem Grandfass (earge, dearps)
	Tax Surface for (not 8 2) our Refordering non
	Otelien.
	Seine Tragfähigkeit beträgt Kersonen (einschl. des Führers).
	Das Gewicht des Fahrfords beträgtkg, das des Gegengewichtskg.
	Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist fleiner als 0,7 qm.
	Der Antrich des Aufzugs erfolgt.
	Den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und
(0.9)	den Betrieb von Aufzügen, wird wie folgt entsprochen: Der Aufzug wird
Aufstellung (§ 3).	angeregt.
Ausführung des Fahr- schachts (§§ 4, 6).	Die Fahrbahn ist von m Höhe vom Fußboden umgeben.
Abbectung des Fahr-	Der Fahrschacht ist am oberen Ende mit
schachts (§ 5).	abgedeckt.
Fahrschachttüren (§ 7).	Der Fahrschacht ist durch zugänglich, die aus hergestellt sind. Lichtöffnungen sind vorhanden; ihre Größe beträgt in jedem
Lichtöffnungen im Fahr-	
schacht (§ 8). Fang= ober Brems=	Seschoß qm. Der Auszug ist mit einer ,
porrichtung (§ 10).	versehen.
Geschwindigkeit des Fahr- korbes (§ 11).	Der Fahrkorb kann durch die Antriebvorrichtung eine höchste Geschwindigkeit

	von m in der Sekunde erreichen, deren lleberschreitung durch
Beschaffenheit des Fahr- fordes (§§ 18, 28).	Die Beschaffenheit des Fahrkorbes entspricht dem §
Beanspruchung der Trag- organe (§§ 9, 13, 22).	Der rechnerische Nachweis der Beanspruchung der Tragorgane für den Fahr- korb und Gegengewichte ergibt folgendes:
Steuerung (§§ 14—16, 23—25).	Die Steuerung liegt des Fahrkorbes und ist so ein- gerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen durch zur Ruhe gebracht wird.
	Die Türverschlüsse entsprechen dem §
Besondere Sicherungen (Signalzeiger — Auf- sahvorrichtung, Bremse	Der Aufzug ist mit
oder selbsthemmende Schnedengetriebe, Schut gegen Hängeseil usw. (§§ 10 I 3, 17, 19, 27).	versehen.
Bezeichnung des Fahr= ftuhls (§§ 20, 29).	Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schilde versehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt:
Bedienung und Beauf- fichtigung des Fahrstuhls (§ 32).	Die Bedienung des Fahrstuhls wird Führer unter Aufsicht erfolgen.
	, ben, ben
	Der Unternehmer des Aufzugs. Der Verfertiger des Aufzugs.
	77 . T. 72 T

Gebührenordnung

Anlage 3.

Bolizeiverordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	einen Personen= aufzug*)	ebührenfa einen Laften= Aufzug M.	g für einen kleinen Lufzug (4 UI) oder Bremsaufzug (§ 21) M.	Bemerkungen
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung: 1. für den ersten Aufzug 2. für jeden folgenden an demselben Tage untersjuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeindes (Guiss) bezirke gelegenen	30	20	10	*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 2 II auch die Lastenaufzüge mit Führersbegleitung gesrechnet.
II.	Betriebe desselben Besitzers	15 20	10	5	
	2. für jeden folgenden an demfelben Tage unters fuchten Aufzug desfelben Betriebs oder der in demfelben Gemeindes (Gutss) bezirke gelegenen	20	10		
III.	Betriebe desselben Besitzers	15	10	-	
	1. für den ersten Führer	5 2,50	_	_	

257
IV. Ermäßigte Gebühren nach I., II., III., find nur dann zu berechnen, wenn die beireffender Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind. V. Für die begonnene Untersuchung eines Aufzugs, die durch Berschulden des Aufzugbesitzers seines Stellvertreters oder des Bersertigers des Aufzugs an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätzunter den Zissern I zu berechnen. Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, sie wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist. Rann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung durch Berschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Bersertigers des Aufzugs begonnen werden, so ist, se nachdem es sich um eine Untersuchung nach I, H oder III handelt, eine Gebühr nach I., II. oder III. zu erheben.
VI. Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen. VH. Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.
1,50 Mark Stempel auf= zukleben und zu kassieren.
über die technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhls) (Abnahme-Prüfung).
Der für eine Tragfähigkeit von
der laufenden Fabriknummer versehen ist, wurde heute gemäß § der Polizeisverordnung vom über die Sinrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahmes Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen. Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Beschnungen.
und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom entspricht. Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Abnahme stattgefunden hat, Bedenken nicht entgegen.

Anlage 5.

Der Sachverständige.

Bescheinigung
über
regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigefügt waren,

verglichen, wobei sich nichts folgendes zu erinnern fand	
Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zu Sicherheit des Betriebs dienenden fehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen	Vor=
haben zu Ausstellungen Beranlassung gegeben.	
Die Unterhaltung der Anlage war	
Der Führer des Aufzugs — war im Besitze des geschriebenen Besähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen bertraut.	bor= der
Der Sachverständige.	
Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.	
Der Sachverständige.	

Ausführungsanweisung

Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Bu § 1. Als feste Führungen gelten u. a. auch

gespannte Drähte.

Schrägaufzüge, die nicht zwischen sesten Führungen, sondern auf Führungen laufen, sallen nicht unter die Bestimmungen der Berordnung. Die für sie etwa nötigen Anordnungen sind im Wege der polizeilichen Bersügung durchzusühren. Paternoslerwerke sür Personenbesörderung können wegen der Notwendigkeit ihrer zu Lasten der Unternehmer auszusührenden Abnahme und regelmäßigen Untersuchung von dem Geltungsbereich der Polizeiverordnung nicht ausgenommen werden. Bei ihrer Zulassung sind Auspahmen auf Grund des § 40 zu gestatten, wobei in der Regel solgende Bedingungen zu stellen sind:

1. Die Fahrkörbe der Paternosterwerke für Personenbesörberung dürsen höchstens zur Aufnahme von je zwei Personen eingerichtet werden; sie dürsen nur an der Zugangsseite offen sein; sie sind an den übrigen drei Seiten mit dichten Wandungen zu umgeben. Die Decke der Fahrkörbe ist entweder nach der Zugangsseite hin soweit als möglich auszuschneiden, um das Betreten der Decke an Stelle der Plattsorm (des Fußbodens) zu verhindern, oder es sind Schukwände für die Räume zwischen zwei auseinander solgenden Zellen anzubringen. In letzterem Falle muß die Decke so eingerichtet werden, daß das

Schmieren der Führungen vom Fahrkorb aus möglich ist.

2. Die lichte Höhe eines Korbes darf nicht unter 2,0 m, die Grundfläche für jede zuzulassende Person nicht unter 0,75 × 0,75 m betragen. Die Breite der Zugänge muß der der Fahrstörbe enisprechen.

3. Die Geschwindigkeit der Fahrkörbe darf 0,25 m in der Sekunde nicht überschreiten. Um Triebwerke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die eine Steigerung der Geschwindig-

keit über dieses Maß verhindert.

4. Im vorderen Teile des Fußbodens jedes Fahrforbes und im Fußboden der einzelnen Zugangsöffnungen an der Auffahrtsseite sind in ganzer Breite des Fahrforbes Schukstlappen (nach oben bewegliche Klappen) von etwa 20 cm Tiese anzubringen, deren Abstand voneinander höchstens 4 cm betragen darf. Zwischen der Vorderkante des Fahrstorbes und der Schachtwand darf ein Abstand von höchstens 25 cm eingehalten werden. Die Schachtwände müssen an den Zugangsseiten glatt und ohne vorspringende Teile ausgeführt werden. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

5. Im höchsten und tiefsten Punkte, wo der Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet, ist der Schachtraum an der offenen Seite der Fahrkörbe durch Schukwände nach Möglichkeit abzuschließen. Diese sind derart mit einer Sicherheitsvorrichtung zu verbinden,

daß das Paternosterwerk bei einem Drucke gegen die Schukwände selbsttätig stillgesetzt wird.

6. In jedem Geschoß muß sich eine Einrichtung zum Anhalten des Fahrstuhls befinden (Druckfnopf, Ausrücker), auf deren Anwendung durch ein Schild hinzuweisen ist. Die Einrichtung zur Wiederinbetriebsehung darf den Benukern des Fahrstuhls nicht zugänglich sein.

7. Die Ketten mussen in Führungen laufen, die verhindern, daß zerrissene Kettenteile auf die Fahrkörbe fallen. Die Abmessungen der Ketten mussen den Bestimmungen des § 13 Abs. II mit der Maßgabe entsprechen, daß beim Keißen einer Kette die andere nicht höher als mit 1/5 ihrer Tragfähigkeit beansprucht wird.

8. Der Fahrschacht muß so tief herabgeführt werden, daß zwischen dem Schachtboden und den Führungsteilen eines in tiefster Stellung befindlichen Fahrsorbes ein Zwischenraum von mindestens 50 cm verbleibt.

9. An den Zugangsöffnungen jedes Geschoffes und in jedem Fahrkorbe find beiderseits lange Handgriffe anzubringen. Der Tuß= boden der Fahrkörbe und der Zugangs= öffnungen darf nicht glatt sein.

10. Der offenen Seite der Fahrkörbe gegenüber find an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Geschofbezeichnungen anzubringen.

11. Die Fahrkörbe, die Zugangsöffnungen zum Fahrschacht und die Umsahstellen der Fahrskörbe sind durch Tageslicht oder künstlich während des Betriebs des Fahrstuhls hell zu beleuchten. Solange der Fahrstuhl außer Betriebist, sind die einzelnen Zugangsöffnungen abzusperren.

12. An den Zugangsöffnungen und in jedem Fahrkorbe sind deutlich lesbare Aufschriften anzubringen, welche enthalten müssen:

a) die Söchsigahl der Personen, die einen Fahrkorb gleichzeitig benugen durfen;

b) einen Hinweis, daß die Fahrt über den höchsten und tiefsten Punkt der Fahrstuhlbewegung mit Gefahren nicht verbunden ist;

c) die Art der Ginrichtungen zum Anhalten des Fahrstuhls;

d) eine Warnung vor der Benutung durch gebrechliche Personen und Kinder.

Andere Schilder und Aufschriften, insbesondere zur Reklame, sind daneben nicht statthaft.

13. Der Aufzug ist der Aussicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters zu unterstellen, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

Ru § 3. "Soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt", follen Aufzüge wegen der Gefahr der lebertragung von Bränden durch die Fahrschächte nicht innerhalb der Gebäude, mit Ausnahme der Aufftellung in feuerfesten Treppenhäusern, angeordnet werden. Dabei sind die Ausdehnung der Anlage, die Art der baulichen Ausführung des Gebäudes. des Betriebs und der Zweck des Aufzuges zu be= rücksichtigen. Bei räumlich sehr ausgedehnten Unlagen würde namentlich dann, wenn der Aufzug nur für einzelne von der Außenseite des Gebäudes ent= fernte Betriebsabteilungen benutt wird, die strenge Durchführung des angegebenen Gesichtspunktes un= nötige Schwierigkeiten bereiten. Ebenso hat die Aufstellung an der Außenseite der Gebäude keine Be= deutung, wenn die Bauart des Gebäudes an und für sich nicht feuersicher ist, oder wenn. die Zwischen= geschosse galerieartig um eine offene Halle angeordnet sind, oder wenn der Betrieb so beschaffen ift, daß die Entstehung eines Brandes nicht wahrscheinlich ift. Endlich wird der Zweck des Aufzugs, z. B. Transport empfindlicher, durch Feuchtigkeit leicht zu be= schädigender Güter, Verbindung bestimmter, innerhalb des Gebäudes liegender Räume, die Beforderung von Personen in Privatgebäuden u. dgl., in vielen Fällen dazu nötigen, den Aufzug im Gebäude selbst aufzu= stellen. Diesen Bedürfnissen soll durch die gewählte Fassung, "soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt", Rechnung getragen werden.

Die Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern bedingt nicht, daß der Aufzug frei in der Mitte stehend angeordnet wird. Das Treppenhaus kann auch durch einen seuersicher ausgeführten Fahrschacht erweitert werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die nach dem Treppenhause zu liegende Schachtwand in Glas oder Drahtgewebe auszusühren, damit der Schacht möglichst viel Tageslicht erhält und die Stellung des Fahrkorbes von außen erkennbar ist.

Zu § 4. Als "feuerfeste" Wände gelten zurzeit neben massiven Wänden: aus Beton oder Kalkmörtel ohne Eiseneinlage hergestellte sugenlose Wände, Monierwände, Streckmetallwände und dergleichen. Wände, deren Eisenteile nicht glutsicher umhüllt sind, sind nicht als seuersest anzusehen.

Als "feuersichere Wände" gelten zurzeit außer den vorangegebenen feuersesten Konstruktionen: beiderseits verputte Brett- oder ausgemauerte Fachwerk- wände, Rabihwände, Drahtziegelwände, Wände aus Astbestschiefer, aus Gips- oder Kunststeinplatten, oder Gips- oder Kunststeindielen u. dgl. Bei Anwendung von Kabih-, Gips- oder Kunststeinwänden ist darauf zu achten, daß die Türrahmen durch dauerhafte Verbände so gesichert werden, daß sie sich im Betriebe nicht lockern und damit die Zuverlässissfet der Verriegelungen und Kontakte in Frage gestellt wird.

Die Vorschrift, daß die Fahrbahn "in ihrer ganzen Ausdehnung" von Wänden umschlossen sein muß, bedingt, daß die lette Förderstelle noch von

Schachtwänden umschlossen werden muß, sofern nicht die Mündung des feuerfesten oder feuersicheren Schachtes im Freien liegt (z. B. Bierkelleraufzüge, Geväckaufzüge auf Bahnhöfen, Gichtaufzüge).

Als "Sichtaufdüge" sind nicht nur solche in Hochsofenanlagen, sondern allgemein solche für Ofenanlagen zu verstehen, deren Beschickung von einer oberen Sicht aus erfolgt (z. B. Kaltsund Zementbrennöfen, Kupolöfen u. dgl.).

Bei den kleinen Aufzügen, die nicht betretbar sein dürfen (§ 4 III), muß diese Forderung durch die Bauart des Fahrkorbes oder die Höhe der Ladestelle über dem Fußboden sicher erfüllt werden.

Bu § 5. Als feuersichere Abbeckungen gelten zurzeit außer seuersesten Koustruktionen (massive Decken oder solche aus unverbrennlichen Stoffen, wozu auch Köhne'sche Boutenplatten, Kleine'sche Decken und ähnliche zu rechnen sind), ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgesüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße seuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken, sowie solche Decken, welche zwar aus unverbrennlichen Stoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile ausweisen.

Die Vorschrift, daß die Unterkante des Tragrollengerüftes für den Fahrforb oder die unter diesem etwa angeordnete Schukdecke so hoch über der Fahrkorbdecke angeordnet werden muffen, daß zwischen beiden in der höchsten Stellung des Fahrkorbes, d. h. an der oberften Forderstelle, noch eine Entfernung von mindestens 1 m verbleibt (Ueberfahrhöhe), hat den Ameck, beim Schmieren der Führungsschienen des Fahrstuhls von der Fahrforbdecke aus die Befährdung der damit betrauten Personen möglichst auszuschließen. Es hat sich herausgestellt, daß das bisher bestehende Verbot der Ausführung dieser Arbeiten von der Decke aus von den Führern nicht beachtet wurde, weil die Arbeiten vom Innern des Fahrkorbes aus tatsächlich nur unvollfommen ausgeführt werden fonnten.

Bu § 6. Bei der Forderung, daß der Fahrschacht derart umwehrt sein muß, "daß Menschen nicht zu Schaden kommen können", wird zu berücksichtigen sein, daß die Schranken usw. so hoch sind, daß sich Personen nicht in die vom Fahrkorbe bestrichene Bahn hineinbeugen können, und daß der Fahrkorb nicht Personen beschädigt, die beim Tragen langer Stangen, Bretter oder dergl. unachtsamerweise mit diesen in die Fahrbahn gelangen.

Bu § 7. Als "feuersichere" Türen gelten zurzeit hölzerne (aus Hart- oder Kiefernholz) beiderseits mit mindestens 1 mm starkem Gisenblech beschlagene Türen (wobei es der Verkleidung der Kopissächen nicht bedarf), ferner Füllungs= und Killentüren (gepreßte doppelschalige Gisenblechtüren mit Asbest= oder Korksteinfüllung) u. dgl., während einsache oder versteiste Gisentüren den Anforderungen an einen seuersicheren

Abschluß nicht entsprechen. Die feuersicheren Türen muffen in einem feuersicheren Falz dicht schließen.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

Zu § 8. Drahtglas, das "dicht" schließend eine gesetzt werden soll, darf nicht mit Kitt allein gedichtet werden. Sofern es nicht sest eingemauert wird, sind

Metallfalze zu verwenden.

Bu § 9. Das Abfangen abstürzender Gegengewichte wird nach vorliegenden Ersahrungen in solchen Fällen, in welchen der Fahrstuhl nicht vom Keller, sondern von Zwischengeschossen ausgeht, durch Zwischendecken nicht immer mit Sicherheit erreicht. Es ist daher bei derartigen Fahrstühlen dafür zu sorgen, daß das Gewicht nicht durch die Deckenstonstruktion, sondern durch massiv aufgeführtes Mauerwerk abgesangen wird. Ebenso ist am unteren Ende der Gegengewichtsführung stets ein krästiges Schußgeländer um die Bahn des Gewichts anzubringen, da die Gewichte beim Absturz häusig ihre Führung derart verbiegen, daß sie die Führungen beim Aufsichlagen verlassen.

Die Umwehrung an Steuerseilen oder zestlängen, die außerhalb des Fahrschachts liegen, ist bei der gezingen Bewegung dieser Teile in der Regel nicht zu fordern, dagegen müssen sie feuersicher durch die Decken geführt werden, d. h. sie sind unterhalb der Decke mit einem Eisenrohr von etwa 0,5 bis 1 m

Länge zu umschließen.

Bu § 10. Die Voraussetzung des Abs. I Ziffer 2 wird nur dann als vorliegend zu erachten sein, wenn die zu befördernden Güter in besonderen Transportwagen, wie es z. B. in Mälzereien, Ziegeleien usw. üblich ist, auf den Fahrkord gebracht werden, und wenn diese Wagen den Fahrkord namentlich in seinen Breitenabmessungen der art ausfüllen, daß Personen behindert werden, gleichzeitig die Plattform zu betreten, oder wenn die Abmessungen des Fahrkordes, wie z. B. bei den kleinen Auszügen, derart beschränkt werden, daß dadurch das Betreten verhindert wird, oder wenn endlich die Ladestelle wesentlich höher als der Fußboden liegt.

Die Anbringung von Aufstützvorrichtungen nach Ziffer 3 des ersten Absates schließt die gleichzeitige Verwendung von Fangvorrichtungen aus, da letztere bei der Entlastung des Förderkorbes durch die Stützen regelmäßig in Tätigkeit treten würden. Die Forderung, daß die Stützen vor dem Vetreten des Fahrkorbes in Tätigkeit treten müssen, bedingt nicht die Anbringung "selbsttätig" bewegter Aufstützvorrichtungen. Es genügt z. B., wenn die Aufsstützvorrichtung so angeordnet wird, daß die Zugangstür zum Fahrschachte durch die Hebel der Aufstützvorrichtung gesperrt wird. Stützvorrichtungen in Zwischengeschossen anzuordnen, ist bedenklich, weil

die Vorrichtungen infolge Verschleißes leicht in Die Fahrbahn ragen und zum Festklemmen des Stuhles bei der Aufwärtsbewegung oder zum Aussehen des Korbes bei der Abwärtsbewegung führen. Löft sich dann der Fahrkorb, so reißt gewöhnlich das schlaff gewordene Seil.

Als "Ablagvorrichtungen" gelten nur folche einfach gebauten, doppelichaligen Fahrstühle, bei welchen die beladene Schale unter dem Ginfluß ber Last nach unten geht, während die leere als Gegen=

gewicht nach oben gezogen wird.

Liegen wesentliche Teile der Fangvorrichtungen unterhalb des Fußbodens des Fahrkorbes, so muß dafür geforgt werden, daß deren Zugänglichkeit aweds Revifion und Nachstellung gesichert ift.

Bu § 11. Die im ersten Cate Dieses Para= graphen enthaltene Forderung bedingt nicht auß= nahmslos die Anwendung sogenannter Regulator= vorrichtungen. Lettere find vielmehr bei Laften= aufzügen entbehrlich, wenn der Antrieb des Aufzugs die Aeberschreitung der vorgeschriebenen Söchst= geschwindigkeit verhindert, und bei Versonenaufzugen bann nicht zu forbern, wenn der Zwed des Regulators burch andere Mittel erreicht wird. (vergl Erläute= rungen zu § 13 Abs. I).

Bu § 12. Sofern die Beleuchtungseinrichtung bes Fahrkorbes von Personenaufzügen erst mit dem Deffnen der Fahrichachttur betätigt wird, muß das Abhängigkeitsverhältnis so beschaffen sein, daß schon der geringfte Türfpalt genügt, um die Beleuchtung

in Gang zu setzen. Bu § 13. Die Vorschrift bes ersten Absates bedingt bei hängenden Fahrforben die Anwendung. bon Fangvorrichtungen, die auf die Dehnung der Seile Rudficht nimmt, berart, daß alle Seile zum gleichmäßigen Tragen eingestellt werden müffen und daß 3. B. bei zweiseiligen Fahrstühlen durch ben Bruch eines Seiles die Fangfeile burch bas andere Seil unabhängig von Gewichten ober Federn unmittelbar gegen die Führungen gepreßt werden. Bei den nach diesem Grundsate gebauten Fangvorrichtungen hat jedoch der gleichzeitige Bruch der Seile ober der Bruch von Triebwertsteilen (3. B. der Kuppelung, der Ableit= oder Tragrollen, Abscheren der Trommelfeile) nicht ohne weiteres den Eingriff der Fangvorrichtung zur Folge, es bedarf vielmehr einer Hilfsvorrichtung, als welche meist ein Regulator benutt wird, der bei Ueberichreitung der zuläffigen Höchftgeschwindigkeit durch Klemmung eines Steuerseils die Auslösung der Fangkeile bewirkt. Die Anwendung des Regulators wird in= dessen nicht vorzuschreiben sein, wenn in anderer Beise erreicht wird, daß beim Bruche der vorer= wähnten Teile der Eingriff der Fangkeile erfolgt.

Bei der Prüfung der Fangvorrichtung ift zu beachten, daß beim Bruche ober gefahrdrohender Dehnung eines Seiles das andere bei dem Berfuch, den Fahrkorb mit einem Seile hochzuziehen, der

Gefahr gewaltsamer Berreifung ausgesett ift, weil außer der Laft die ftarte Preffung der Fangfeile zu überwinden ift, die beim Angiehen, obwohl die Reile nur für die Abwärtsbewegung eingreifend hergestellt werden, zunächst noch wächst. Fangbor= richtungen, die es zulaffen, den Fahrforb nach dem Fangen ohne Ueberanftrengung des Seiles hochzugiehen, find daher besonders empfehlenswert, auch mit Rudficht darauf, daß die Paffagiere andernfalls nur mit besonderen Schwierigkeiten aus dem Fahrforbe herausgeholt werden können.

Bei der Berechnung der Biegungsspannung von Drahtseilen ift der Glaftigitätsmodul zu 20 000 kg/qmm anzunehmen. Flußstahlseile über 50 kg/qmm sowie Tiegelstahlseile über 120 kg/qmm Bruchfestigfeit dürfen ohne Nachweis der Festigkeit nicht zu= gelaffen werben. Tiegelftahl über 180 kg/qmm Bruchfestigkeit darf nicht verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Seile an Lasten-

fahrstühlen.

Bu § 15. Bei der Prüfung der Druckfnopf= steuerungen ift insbesondere darauf zu achten, daß die Kontaktwirkung nicht schon bei losem Anlehnen der Tür erfolgt und daß die Anwendung unlauterer Hilfsmittel zur herstellung des Kontakts bei offenen Turen, wie Federn, Silfsbrücken und bergleichen, erichwert wird. Als "zuverläffige" Türverriegelungen gelten daher bei elektrischen Kontakten nur solche, bei welchen der Kontakt erst bei voller Berschlußstellung des Riegels oder der Falle wirksam wird. Die Steuerung des Fahrkorbes darf unter keinen Umftanden früher möglich fein, als bis alle Schachtturen fest geschlossen und ihre Ver= schlußriegel sicher zum Eingriff gebracht find.

Bu § 17. Bur Verhinderung des Sinkens bes Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung ift in der Regel eine Bremje erforderlich, es fei benn, daß der Forderung durch andere geeignete Mittel, z. B. felbsthemmende Schnedengetriebe, ent=

sprochen wird.

Zu § 18. Sofern die Fangvorrichtung es nicht geftattet (vgl. Erläuterungen zu § 13), ben Fahrkord nach dem Fangen ohne gefahrdrohende Beanspruchung der verbleibenden Tragseile hochzuziehen, muß der Fahrkorb mit Ginrichtungen verfeben werden, die es ermöglichen, die Baffagiere aus ihrer Lage zu befreien. Dabei ist bei elektrisch angetriebenen Fahrstühlen zu beachten, daß auch das Durchbrennen von Sicherungen, ohne daß die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu treten braucht, zum unfreiwilligen Anhalten des Fahrkorbes führt. Das Auffichtspersonal des Fahrstuhls ist daher besonders darauf hinzuweisen, daß die Steuerung vor Benutung ber Ginrichtungen gur Befreiung eingeschlossener Versonen unter allen Umständen in Haltstellung zu bringen ift.

Bu § 21. Alls "fleine Getreidemuhlen" find in der Regel neben Windmühlen insbesondere nur

folche durch Waffertraft betriebene Muhlen angufeben, bei welchen die tägliche Berarbeitung an Betreide 5000 kg nicht übersteigt. Berden Bremsfahrflühle in Betreidemühlen mit größerer Leiftungsfähigteit ober in anderen Betrieben benutt, fo muffen darauf die Borichriften fur Laften- oder Berfonenfahrstühle, je nach dem Zwecke des Fahrstuhls, voll angewendet werden. Der migbrauchlichen Benutung von Laftenbremsfahrftuhlen zur Berfonenbeforderung ift in folchen Fallen durch Berlegung des Steuer= feils in genügende Entfernung außerhalb des Fahrschachts vorzubeugen.

In fleinen Muhlen wird die Fahrbahn im Erdgeschoß häufig durch ein Podest, das etwa bis Schulterhöhe reicht, begrengt, fo daß das Abtragen pon Saden badurch erleichtert wird. In-folchen Fallen fann überall von dem Endverschluß fowie von Schranken, die den Zugang zum Fahrstuhl abschließen, abgesehen werden, oder der Schachtverschluß ift fo einzurichten, daß er bei einer Salteftellung, Die etwa Schulterhöhe entspricht, geöffnet merben fann.

Bu § 23. Die Ausnahme in Abs. III Biffer 1 ift von denfelben Boraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterungen ju § 10 Abf. I Biffer 2 er= örtert sind.

Bei der Bermendung von Subgittern find die Erläuterungen ju § 6 zu berücksichtigen. Ferner ift der Sicherheit der Mufhangungen (Seile, Retten) von Subgittern besondere Beachtung ju schenten, da diefe durch Stofe ftart beansprucht werden. Das Bewicht und die Bauart der Gitter foll endlich nicht berart fein, daß dadurch Menschen beim Bruche der Tragorgane verlett merden fonnen.

Bu § 32. 2118 "mechanische" Steuerungsantriebe gelten alle Seil=, Geftange= und Rurbelfteuerungen im Begenfat ju den elettrifchen Anopffteuerungen.

Die Brufung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die mit der Gin-richtung der Turverschluffe und der Fangvorrichtung, insbesondere auch deren Ginflellung und Lösung, nicht völlig vertraut find, durfen unter feinen Umftanden das Befähigungszeugnis erhalten. Führer, benen der Befähigungsnachweis entzogen ift, durfen nur mit Benehmigung der Ortspolizeibehorde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneut zur Prufung gugelaffen werden. In den Fällen der Abfage II und III hat der verantwortliche Aufzugsmärter die Erklärung in dem Revisionsbuch abzugeben.

Der nach dem dritten Abfat des Baragraphen mit Genehmigung der Polizeibehorde julaffige Rach= lag der Führerbegleitung ift für hotels, Warenhäuser, Fabriten und öffentliche Gebäude nicht zu gewähren, für Mietshäufer nur ermach enen Berfonen, die jum Sausstande der Mieter gehören.

Anträge der nach Abs. II und III gedachten Art find vor ihrer Genehmigung bem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Meußerung gu übersenden oder durch deffen Bermittlung gu flellen.

Bu § 33. Der Begriff "bes Unternehmers" Fahrstuhlanlage ift hier der gleiche wie in Artitel 105 des Ginführungsgesetzes jum Burgerlichen Gesethuch, d. h. es ist berjenige als Unternehmer anzusehen, für deffen Rechnung und Gefahr der Aufzug betrieben wird. In den meiften Fallen wird der Gigentumer gleichzeitig der Betriebsunternehmer fein. Im übrigen find die Tatumftande fur die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer ju gelten hat, maßgebend.

Der rechnerische Nachweis genügender Sicherheit des Aufzugs tann in der Regel auf die Berechnung der Tragfeile, Retten u. dgl. für den Fahr= forb und die Begengewichte, des Rollengeruftes und ber beim Bruch der Tragorgane durch die Fangvorrichtung auf Berknicken in Unspruch genommenen Teile beschränkt werden. Bei freistehenden Geruften ift darüber hinaus die Beanspruchung der mefent-

lichen Gerüftteile nachzuweisen.

Soweit die julaffigen Beanfpruchungen ber Materialien nicht auf Brund ber Baupolizeiverordnungen behördlich feftgelegt find, darf Flugeisen mit 8,75 kg/amm beansprucht werden. Bei großen Fordergeschwindigfeiten, und zwar über 0,8 m/Set., ift bei der Berechnung der Rollengerufte auf die Grschütterungen durch Maffenbeschleunigung und -verjögerung Rückficht zu nehmen, indem für die Rug= laft ein Zuschlag von 50 % einzusetzen ift. Ergibt die Rechnung ein Tragerprofil, beffen Sohe fleiner als 1/25 der Spannweite ift, so muß die elastische Durchbiegung berechnet werden, die nicht größ er als 1/600 der Spannweite fein darf. - Bei ber Rechnung auf Rnidfeftigfeit muß mindeftens bfache Sicherheit norhanden fein. Des Buschlags gur Rutylast bedarf es dabei jedoch nicht.

Bei fleinen Aufzugen genugen in der Regel ftatt besonderer Zeichnungen Magifizzen in den Be-

schreibungen.

Bu § 34. Die Roften ber Aufzugsprufungen find in der Regel durch Bermittelung des Regierungsprafibenten von den Zahlungspflichtigen einzuziehen. hiervon fann insoweit abgesehen werden, als die Bahlungspflichtigen Mitglieder von Dampfleffeluberwachungsvereinen find, benen gleichzeitig die Ueberwachung der Fahrstuhlanlagen im ftaatlichen Auftrag übertragen ist.

Die Gebühren find bei den Regierungshaupt=

taffen als Affervate zu verrechnen.

Bu § 35. Soweit von den Unternehmern ber Aufzuge Beichnungen und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen find, haben die Sachverständigen die Duplifate mit der Urschrift der Abnahmebescheinigung, den Depulifaten aller Bescheinigungen über die regelmäßigen Untersuchungen und dem Schriftwechfel über den Aufzug zu einem Aftenftud gu vereinigen und forgfältig aufzuwahren. Außerdem haben die Sachverftandigen eine Lifte der ihrer Uebermachung unterstehenden Gabrftuble gu

führen, aus der der Zeitpunkt der Abnahme und der ausgeführten sonstigen Untersuchungen zu ersehen ift.

Von der Abnahme solcher Fahrstühle, die in den der Gewerbeaussicht unterstehenden Betrieben angelegt sind, ist dem zustehenden Gewerbeinspektor von den Sachverständigen Anzeige zu erstatten.

Bei Bauaufzügen, die nach jeder Neuaufstellung der Abnahme unterliegen, bedarf es der wiederholten Borlegung neuer Fahrstuhlpapiere (§ 32) nicht, wenn die Aufstellung in dem Bezirke desjenigen Sachverständigen erfolgt, der die erste Abnahme bewirkt hat. Bei der Benutzung in anderen Bezirken genügt gleichfalls die Borlegung der älteren Papiere. Die Sachverständigen sind in solchen Fällen verpslichtet, die Aften gegenseitig abzugeben, solange der Aufzug im Bezirke verbleibt.

Die Ausfertigung der Abnahmebescheinigungen und Nebersendung der Fahrstuhlpapiere an die Ortspolizeibehörde zwecks Erteilung der Betriebserlaubnis hat durch die Sachverständigen spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme zu erfolgen.

Durch die maschinentechnische Abnahme des Aufzugs wird die von der Baupolizeibehörde vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der baulichen Teile der Anlage (Schacht, Abdeckung usw.) nicht entbehrlich.

Bu § 36. Außerordentliche Untersuchungen sind von den Sachverständigen bei der Orispolizeibehörde stets dann zu beantragen, wenn bei einer regelmäßigen Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betriebe des Aufzugs ermittelt worden sind, oder wenn der Besiger die sestgestellten Mängel in der porzuschreibenden Frist nicht abstellt.

Bu § 39. Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind gegenüber den Bestimmungen der §§ 120a ff. der Gewerbeordnung als Grenze der in der Regel zu stellenden Anforderungen zu betrachten. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, so sind diese nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten durchzusühren.

Verordnungen und Vekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

409. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 14. Mai d. Js. der Leitung der Deutschen Schiffbau-Ausstellung Berlin 1908 die Erlaubnis zu erteilen geruht, eine Seldstotterie mit einem Spielkapital von 500000 M. zu veranstalten und die Lotterielose im ganzen Bereich der preußischen Monarchie zu vertreiben. Sie werden 500000 Lose zum Preise von 1 M. ausgegeben und 10871 Gewinne im Betrage von 176000 M. zur Ausspielung gelangen. Der Bertried der Lose ist nicht zu beanstanden. Die Ziehung wird in der Zeit vom 29. bis 31. Oktober d. Js. in Berlinstattsinden.

Allenstein, den 16. Juni 1908. I. O. c. 602. Der Regierungs-Bräsident. 410. Gemäß § 37, Abs. II der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten zu Königsberg vom 3. Juni 1908 ernenne ich hiermit als Sachverständige für die bei Aufzügen (Fahrstühlen) vorgeschriebenen Prüfungen die Ingenieure des Dampstessel-Revisionssereins für die Provinz Ostpreußen auf Widerruf.

Allenstein, den 19. Juni 1908.

I. B. a. 1005. Der Regierungs-Präsident.

411. Der Vorstand der Beamten-Pensionskasse der Deutschen Lebensversicherungsbank "Arminia" in München hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Absah 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Kasse mit Genehmigung des Kaiserlichen Aussichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen ausgenommen habe.

Allenstein, den 17. Juni 1908. Der Regierungs-Bräsident.

412. Dem am 14. Februar 1874 zu Kuhen, Kreis Lyck, geborenen Arbeiter Friz Chrzanowsti in Ruhen habe ich die Genehmigung zur Führung des Namens "Ladt" erteilt.

Allenstein, den 16. Juni 1908. IN. 1130. Der Regierungs-Präsident.

413. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 s. Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des hiesigen Magistrats angeordnet, daß die offenen Berkaufsstellen der Sattler= und Lederwaren=Handlungen in der Stadt Allenstein für den geschäftlichen Verkehr an Wochentagen auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends geschlossen sein müssen:

Ausgenommen sind: 1. alle Sonnabende des Jahres,

2. die letten 7 Werktage vor Weihnachten,

3. die letzten 3 Werktage vor Neujahr, 4. die letzten 3 Werktage vor Oftern,

5. die letten 3 Werktage vor Pfingsten.

In der Zeit, während der die vorbezeichneten Verkaufsstellen auf Grund dieser Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführen Art allgemein, d. h. auch denjenigen Geschäftsinhabern verboten, welche außer den vom Ladenschlusse betroffenen Waren noch andere Waren sühren. Desgleichen ist verboten das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Plägen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus, im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1, Zisser 1 a. a. 0.) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1, Zisser 1 a. a. 0.), soweit nicht von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugesassen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 146a der R. Drdn. mit Geldstrafen bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft, bestraft.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1908 in Kraft. Allenstein, den 14. Juni 1908.

I Za 1310. Der Regierungs- Prafident.

414. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird gemäß § 41 b der Reichsgewerbeordnung für die Stadtgemeinde Allenstein vorgeschrieben, daß im Barbier-, Frifeurund Perrudenmachergewerbe an Sonn- und Fefttagen ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als darin Gehilfen, Lehrlinge pp. beschäftigt werden dürfen, d. i. mahrend der Sommermonate (1. April bis 30. September) in den Stunden von 7 bis 10 Uhr vormittags, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) von 8 bis 11 Uhr vormittags. (Bergl. Bekanntmachung vom 18. März 1908, Amtsblatt Stück 14).

Zuwiderhandlungen werden nach § 146 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Saft, beftraft.

Diefe Anordnung tritt am 1. Juli 1908 in Kraft. Allenstein, den 15. Juni 1908.

I. Za. 1374. Der Regierungs=Bräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden. 415. Am 1. Juli d. Is. wird die normalspurige 17,54 kg lange Nebenbahn Raftenburg-Röffel, Teilstrecke der Neubauftrecke Bischdorf-Angerburg, mit den Bahnhöfen Röffel, Bötschendorf und Neumühl i. Oftpr. und der Guterverladestelle Clamsdorf i. Oftpr. eröffnet. Sämtliche Berfehrsftellen liegen — von Röffel nach Raftenburg gefehen — Es dient Röffel dem Gesamtverrechts der Bahn. tehr (ausgen. Sprengstoffe), Poischendorf dem Gefamtverkehr (ausgen. Sprengstoffe und über Kopf= rampen zu verladende Fahrzeuge), Neumühl i. Oftpr. dem Gefamtverkehr (ausgen. Sprengstoffe, Fahrzeuge und lebende Tiere), Clawsdorf i. Oftpr. nur dem Versande unfrankierter und nicht mit Nachnahme belasteter Wagenladungsgüter (ausgen. Sprengstoffe). Privatdepeschenverkehr findet nur in Röffel ftatt. Die Berkehrsftellen werden in den Gruppentarif I, in die Gruppenwechseltarife der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen und der Königlichen Militareisenbahn, Röffel und Potschendorf auch in ben Staats= und Privatbahn=Tiertarif einbezogen. lleber die Sohe der Frachtsätze gibt das Verkehrs= bureau Mustunft.

Königsberg i. Pr., den 16. Juni 1908. Königliche Eisenbahndirektion.

Im Hauptzollamtsbezirk Johannisburg find vom 1. Juli d. Js. ab durch die Erlaffe des Berrn Finanzministers vom 30. Mai d. Js. Mr. III 8768 und vom 27. März d. Js. Nr. III 5467 das Zollamt II in Dlottowen in ein Zollamt I und das Bollamt I in Friedrichshof unter Belaffung seiner

bisherigen Abfertigungs-Befugnisse in ein Zollamt II umgewandelt worden.

Rönigsberg, den 15. Juni 1908.

Der Bräfident der Königlichen Oberzolldirektion

für die Proving Oftpreußen. 417. In Gemäßheit des 2 Absat 4 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ist beschloffen worden, die von dem Königlichen Forstfistus tauflich erworbene bisher im Grundbuche von Zielonygrund Kartenblatt 16 Parzelle 43, Band III Blatt Mr. 77 eingetragene Fläche von 0,92,50 ha aus dem Gemeindebezirk Liebenberg auszuscheiden und mit dem Forstgutsbezirk Friedrichsfelde zu vereinigen. Der Beschluß ift rechtsfräftig geworden.

Ortelsburg, den 5. Juni 1908. Der Kreisausschuß.

Bersonalnachrichten.

Seine Majefiat der König haben durch Abschied vom 30. v. Mts. dem Senatspräsidenten, Bebeimen Oberjustigrat Dr. Mac Lean die nachgesuchte Entlaffung aus dem Juftizdienste mit Benfion zum 1. Oftober 1908 zu erteilen geruht.

Dem Umtsgerichtsrat Seinemann in Königs= berg i. Pr. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justigdienst mit Pension zum 1. September d. 38.

erteilt.

Der Referendar Dietrich ift zum Gerichtsaffeffor ernannt.

Der Referendar Sanfon ift zum Gerichtsaffeffor ernannt.

Der Staatsanwaltsfefretar Anobloch in Königs= berg ist mit Pension in den Ruhestand versett.

Der Gefängnis-Inspettionsaffiftent Grohnert in Görlit ift an das Gerichtsgefängnis in Königsberg perfekt.

Der Zivilverforgungsberechtigte Militäran marter frühere Schrymann, Rudolf Druskat ist zum Wiesen= nuffeher ernannt und ihm die Wiesenaufseherstelle des Kruglinner Meliorationsgebietes im Rreise Lögen und Angerburg vom 1. Juli 1908 ab übertragen morden.

Trudrung, Spezialkommissions = Bureaudiatar

von Lyck nach Johannisburg versett.

Im Bezirke der Kaiferlichen Ober-Postdirektion in Sumbinnen find folgende Personalveranderungen eingetreten: 1. Berfest der Postfefretar Endom von Königsbery Pr. nach Insterburg. 2. Angestellt Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin Wilke in Insterburg. 3. Geftorben der Ober= Postaffistent Rald in Insterburg.

hierzu der Deffentliche Anzeiger Stuck 26, ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 26, sowie eine Sonderbeilage betr. Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Bolksschulen und den der Kasse angeschlossenen, nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungs= bezirks Allenstein für das Rechnungsjahr 1908. Justine Witt aus der Obligation vom 12. Mai 1842, bestätigt am 14. Februar 1844,

3u 5: a) der im Grundbuche von Warchallen Blatt 24 und 103 in Abt. III unter Nr. 5 bezw. 1 b eingetragenen, zu 5 Prozent verzinslichen 38 Taler 10 Sgr. 2 Pf. und 16 Taler Aussftattung der Karoline **Belfa** aus dem Erbrezeß vom 5. September 1861, b) der im Grundbuche von Warchallen Blatt 103 in Abt. III unter Nr. 1 c für die Daniel und Barbara geb. Papajewski Sczepannek schen Cheleute aus dem Bertrage vom 11. Mai 1822 eingetragenen 123 Taler 22 Sgr. 6 Pfg. Kaufsgelderrest, zustehend mit je 41 Taler 7 Sgr. 6 Pf. den Helene Papajewski schen Kindern, den Elsa Posdziech schen und Eva Kozik schen Cheleuten zu Warchallen,

zu 6: der im Grundbuche von Malga Blatt 79 und 257 in Abt. III unter Nr. 7 bezw. 1 aus dem rechtsfräftigen Mandat vom 15. Juni 1852 für Rechtsanwalt **Sperber** zu Neidenburg eingetragenen 7 Taler 8 Sgr. 8 Pfg.,

3u 7: der im Grundbuche von Grünfließ Blatt 49 in Abt. III eingetragenen: a) unter Nr. 3 54 Taler 15 Sgr. zu 5 Prozent verzinsliches Erbteil der Anna Litharsti aus dem Erbrezeß vom 2. Mai 1836 und der Verhandlung vom 27. Januar 1844, b) unter Nr. 6 1079 M. 56 Pf. mit 5 Prozent verzinsliches Vatererbe des Wirtsschns Friedrich Stach zu Grünfließ aus dem Erbvergleich vom 8. Juli/17. Oftober 1881,

3u 8: der im Grundbuche von Ittowfen Blatt 26, 44, 81, 80, 82, 79, 78, 86, 33, 85, 77 in Abt. III unter Mr. 5, bezw. 4, 1, 1, 1, 1, 1, 3, 1, 1, für die Witwe Ratharina **Zau**tins, geb. Korzen zu Ittowfen eingetragenen 85 M. 50 Pf. aus dem Erbvergleich vom 28. April 1865,

zu 9: der im Grundbuche von Jägersdorf Blatt 87 in Abt. III Mr. 9. für die ehemaligen Wirt Johann und Karoline, geb. Kalkstein Seekschen Cheleute zu Lindenwalde auf Ersuchen des Vollftreckungsrichters vom 4. Mai 1889 eingetragenen Ersathppothek von 265 M. 55 Pf.,

zu 10: der im Grundbuche von Pilgramsdorf Blatt 61 und 72 in Abt. III Mr. 2c bezw. 1c ein= eingetragenen 130,05 Mark Batererbteil der Emilie Bertha **Barbaras** zu Pilgramsdorf aus dem Erbvergleich vom 25. Februar 1885,

3u 11: der im Grundbuche von Narthen Blatt 19 in Abt. III Mr. 1 eingetragenen 22 Taler 22 Sgr. 5 Pfg. zu 5 Prozent verzinsliches Batererbe der Geschwister Karoline, Marie, Gottlieb und Anna Kusmierz aus dem Erbrezesse vom 12. März 1868.

Die unbefannten Sypothekengläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte auf die voraufgeführten

Hopothekenposten spätestens in dem auf den 28. Oftober 1908, vormittags 10 1thr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Termin anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten auf diese Bosten werden ausgeschlossen werden.

II. a) Der Kentier Adolf **Nitsch** zu Graudenz hat das Ausgebot des Grundschuldbrieses über die im Grundbuche von Caudien Blatt 17 in Abt. III. Nr. 27 für ihn am 14. November 1902 eingeiragene Grundschuld von 6632,50 Mf. beantragt, der Bäckermeister Franz Sendrowski zu Hohenstein Oftpr. hat das Ausgebot des Hypothekenbrieses über die im Grundbuche von Thurau Blatt 1 und 4 für ihn in Abt. III unter Nr. 15 bezw. 1 c eingetragenen Post von 923,80 Mark beantragt, c) der Bäckermeister Wilhelm **Rogalla** zu Neidenburg hat das Ausgebot eines im Oktober 1904 ausgestellten, vom Kätner Adam **Diehek** aus Muschaken acceptierten Blankowechsels über 200 Mark beantragt.

Die unbekannten Inhaber vorstehender Urkunden werden aufgesordert, spätestens in dem auf den 16. Dezember 1908, vormittags 10 uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anderaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die letzteren für kraftlos erklärt werden.

III. a) Der Kätner Gottlieb Sobierah aus Piotrowith hat beantragt, die verschollene, am 5. Ofstober 1860 geborene Wilhelmine Gaht, welche früher in Piotrowith wohnhaft gewesen, dann nach Amerika ausgewandert ist, Tochter des Wirts Gottslieb Gaht zu Piotrowith, für tot zu erklären, b) die Arbeiterfrau Anna Lipinski geb. Brenk zu Kleinschlästen hat beantragt, den am 4. Juni 1842 geborenen Arbeiter Johann Lipinski, der zulet in Sontop wohnhaft gewesen ist, für tot zu erklären.

Die bezeichneten beiden Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 17. März 1909, vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben und Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, fpätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Neidenburg, den 12. Juli 1908. Königliches Amtsgericht. **1538.** Der Marine-Reservist Augu

1538. Der Marine-Reservist August Domass, stüher in Gr. Czymochen, Kreis Lyck Ostpr., zurzeit unbekannten Ausenthalts, geboren am 24. Oktober 1881 zu Gr. Czymochen, wird beschuldigt, als beursaubter Reservist der Seewehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Mr. 3 des Strasgesetzbuchs — in Berbindung mit §§ 4, 11 des Reichsgesetzes vom 11. Februar 1888. — Der selbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den 4. September 1908, vormittags $9^{1/2}$

11hr vor das Königliche Schöffengericht in Lyck, Zimmer Nr. 86 zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiden wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strasprozeßordnung von dem Königlichen Bezirks-Rommando in Bremerhaven ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Lyck, den 9. Juli 1908. Berndt,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

1539. Aufgebot. Die Kätnerfrau Gottliebe Krüger in Pulfnick hat beantragt, den verschollenen Kätner Friedrich Krueger zuletzt wohnhaft in Pulfnick für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 3. März 1909, mittags 12 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 102 anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Ausstort Anzeige zu machen.

Osterode Oftpr., den 18. Juli 1908. Königliches Amtsgericht.

1540. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 27. Juni 1908 ist der Hypothekenbrief über folgende Post: 12 Taler 20 Gilbergroschen

Muttererbteil für den Christof Kurnitst gemäß Rezeß vom 27. November 1830, eingetragen ex decreto vom 15. Dezember 1830 auf Beutnerdorf Nr. 63 A, Abt. III Nr. 1, für welche Post auch das Grundstück Beutnerdorf Nr. 130 haftet, für kraftlos erklärt worden.

Ortelsburg, den 27. Juni 1908. Königliches Amtsgericht.

8. Verschiedene gerichtl. Angelegenheiten. 1541. Der Gerichtsvollzieher Zimmermann aus Lögen ist infolge seiner Pensionierung aus dem Dienste geschieden, und soll demselben die von ihm bestellte Amtskaution zurückgegeben werden. Es werden alle unbekannten Interessenten aufgesordert, etwaige Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse des Zimmermann bis zum 23. September 1908 bei dem unterzeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden.

Lögen, den 22. Juli 1908.

Rönigliches Amtsgericht.

1542. Der Rendant und Agent Franz Preuß in Guttftadt ist seinem Antrage gemäß in dem Verzeichnis
der im allgemeinen beeidigten Sachverständigen
aestrichen worden.

Bartenstein, den 22. Juli 1908.
Der Landgerichts-Präsident.

Fonder-Beilage zu Stück 26 des Amtsblatts der Königl. Regierung in Allenstein.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Allenstein für das Kechnungsjahr 1908.

I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1907 sind erforderlich:	m.	Pf.
1. zu dem durch die Staatsbeitrage nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für		
die Lehrer und Lehrerinnen, welche Stellen an öffentlichen Volksschulen inne		
gehabt haben	142643	-
2. für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	426	-
3. Vergütung des Kassenanwalts	300	connect
4. Hierzu der übernommene Vorschuß aus dem Vorjahre	12277	54
Sa.	155646	54

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf . . . 1562500 M.
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf . . 25600 M.

zusammen auf 1588100 M.

Es entfallen demnach auf je 100 M. beitragspflichtigen Dienfleinkommens $\frac{155646,54\times 100=9,80}{1588100}\,\mathrm{rund}\ 10, - \mathrm{M}.$

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.=S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus einsgezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüsung vorgelegen; Einwendungen gegen denselben sind nicht erhoben. Innerhalb vier Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitversahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebbare Wirkung.

Allenstein, den 18. Mai 1908.

Areis	Dienst=	Rassen-	Rreis	Dienst=	Rassen=	Rreis	Dienst= ein=	Kassen=
und	fommen	beitrag	und	fommen	mmen benrag und		fommen	beitrag
Schulverband	m	M Bf.	Schulverband	m	m Pf	Schulverband	m.	M P
Areis Lyck.			Piasten	500	50	Dannowen	1200	120
Lyd	45800		Pietraschen	1700	170	Faulhöden	400	40
Baitkowen	1100	110	Pissanizen	2900	290	Gablick, Gr.	1600	160
Barannen	1500	150	Plotiknen	1000	100	Sneist .	1500	150
Bartossen	1100	110	Popowen	900	90	Grondzten	1500	150
Bobern	1500	150	Pramzisken	500	50	Jagodnen, Gr.	600	60
Borken	400	40	Prositen, Gr.	5500	550	Jauer, Gr.	900	90
Borzymmen	2900	290	Brzylopten	900	90	Jesziorken	400	40
Chelchen	1500	150	Przytullen	400	40	Rleszewen	1800	180
Chrzanowen	600 2500	250	Regeln	700	70	Rönigshöhe	1800	180
Claussen Czerwonken	1100	110	Reuschendorf Rogallen	400	40	Konopten, Gr.	1600	160
Czymochen, Gr.	2000	200	Romanowen	500 1700	50 170	Konopken, Kl. Kosuchen, Gr.	700	70
Dlugossen	1700	170	Rosinsto	1000	100	Roszinnen	1500	150 130
Dombrowsken	1300	130	Rostken	1100	110	Rruglinnen	1300 1600	160
Dorschen	400	40	Rundfließ	1600	160	Rrzysahnen	1400	140
Gingen	1200	120	Rydzewen	400	40	Lawten	1500	150
Goldenau	400	40	Saborowen	600	60	Lipinsten	1400	140
Gollubien	1600	160	Sanien	1100	110	Lipowen	1800	180
Gollupten	600	60	Sawadden	1000	100	Marczinnawolla	1700	170
Gorlen	1500	150	Schedlisken	1000	100	Masuchowken	1900	190
Gorlowen	1200	120	Schikorren	400	40	Mertenheim	900	90
Grabnick	2200	220	Sdeden	600	60	Millen	3200	320
Gronsten	500	50	Seliggen.	1300	130	Mrowfen	500	50
Hellmahnen	500	50	Sieden	400	40	Meuhof	2000	200
Jesziorowsken	600	60	Stomatto	1000	100	Rotiften, Gr.	600	60
Jucha	2800	280	Stomentnen	1200	120	Motisten, Rl.	500	50
Iwaschken	500	50	Strzypten	500	50	Ofrongeln	500	50
Rallenczinnen	900	90	Coffen	1200	120	Orlen	1800	180
Rallinowen	4900	490	Sordachen	1000	100	Orlowen	2000	200
Ralifen	500	50	Stagen	1500	150	Pammern	800	80
Riehlen	700	70	Stoßnen	1400	140	Paprodifen	2000	200
Rolleschnicken	400	40	Stradaunen	3200	320	Pierkunowen	400	40
Rrolowolla	1200	120	Sugken	700	70	Piekonken	700	70
Arzywen, Alt	1700	170	Sybba	800	80	Radzien	1000	100
Langsee	1300	130	Sypitten	1700	170	Rübenzahl	700	70
Lasken, Gr.	500	50	Szameiten	1100	110	Rydzewen	2900	290
Lasken, Kl.	500	50	Sczeczynowen	1500	150	Salza	1800	180
Lagmiaden	500	50	Thalussen	1000	100	Schedlisken	1500	150
Reegen	1700	170	Wiersbowen	1600	160	Schemionken	1000	100
Eipinsten Diffaman	1000	100	Wischniewen	1500	150	Schwiddern	1200	120
Liffewen	1000	100	Woszellen	500	50	Sczyballen b. D.	900	90
Marczinowen Millewen	1300	130	Wyffocken	1200	120	Sczyballen b. R.	1400	140
Moldzien	1200	120 130	Zensen Rreis Löten.	500	50	Stoppen	900	90
Monczen	1500	150	Lögen	14700	1470	Skorupken Slabowen	700	70 140
Mrossen, Gr.	1700	170	Rhein		THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NAMED IN THE PERSON NAMED IN THE PE	Spierasten	1400	TO SECURE A PROPERTY OF THE PARTY OF THE PAR
Mylussen	1100	110	Bogaczewen	6800	680	Staßwinnen	1600	160 160
Reuendorf	2400	240	Camionken	900	90	Stürlack, Gr.	3000	300
Riekrassen	1300	130	Campen	1100	110	Stürlack, Kl.	1800	180
Ogrobtken	700	70	Cronau	800	80	Sucholasten	1300	130
Orzechowen	1600	160	Czarnowien	600	60	Sulimmen	1000	100
Ostrofollen	3000	300	Czyprien	900	90	Taklen	1500	150

Rreis Charle Ch			-						
Septiment Sept	Rreis	Dienst=	Raffon.	Kreis	Dienst=	Raffen-	Rreis	Dienst=	Kassen=
Schulverbank Sm Schulverbank Sm Sm Schulverbank Sm Sm Sm Sm Sm Sm Sm S	und			und			und	ein=	
Troffer	Schulnerhand			Schulperband			Schulverband		
Parliem	Bits proof passing and a contract of the contr	1 2011	M Bf.	Name and Address of the Owner, Name and Address of the Owner, where the Owner, which is the Owner, wh	<u> </u>	MORROSTON SHOW TO HARMY	AND THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE OWNER.	-	MARTING THE PROPERTY.
Seriousten 1400 140 Ronopten 600 60 Somirog 400 40 Rospitten 600 60		1500	and the second second						
Seminimen		The state of the s							The second secon
23 25 25 25 25 25 25 25									
Specific		The same of the same							
Specific content Source								The state of the s	
Stormen									
Stronnen, Gr. 1500 150 Reutsfere 1200 120 Zurdinnen 800 80 Rutsferen 1200 120 Zuroideln, Gr. 2100 210 Rt. Stopannis 1000 100 Rt. Stopannis 1500 150 Rutusien, Gr. 1000 100 Rutusien, Gr. 1000 100 Rutsferen 1500 150 Rutsferen			1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		A CONTRACTOR OF THE PARTY.				
Recomment R. Roo 80 Requiremen 1000 100 Texporten 1200 120 Texporten 1200 Texporten 1200 Te					THE RESERVE OF THE PARTY OF THE				
Sondern 1000 100									
Record R									A STATE OF THE STA
Name		1000	100						
Siafia 7800 780		9500	050					Control of the Contro	
Sahannisburg									
Babrosten						THE PERSON NAMED IN		The second secon	
Belgonzen 1400 140 Liffen 500 50 Bleesbinnen 1500 150	Rohroften	The second second			The state of the s				The state of the s
Biligen									The state of the s
Bogumillen		TO SHOW THE REAL PROPERTY.							
Retienheibe									150
Brennen									60
Bigurren 1100 110 Mysten 400 40 Bollerndorf 1500 150 Mittlen 600 60 Mr. Zensburg. 1000 100 100 Mittlen 8300 830 Sibeban 1000 100 Mittlen 8300 830 Sibeban 1000 100 Mittlen 8300 830 Sibeban 1000 100 Mittlen 1500 150 Mittlen		A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH	60		1200	120	Zechen, Kl.	300	30
Chmielemen 1500 150 Mitten 600 60 Kr. Sensburg. 830 830 Czarnen 800 80 Mieden 1000 100 Mifolaiten 8300 830 Czyborren 1000 100 Dobopen 1100 110 Mimoyen 1500 150 Dombrowfen 1500 150 Driowen 1100 110 Mimoyen 1500 280 Dombrowfen 1500 150 Driowen 1100 110 Mimoyen 1500 280 Dupfen 300 38 Dranfer 600 60 8agnowen 280 280 280 280 280 280 8inten 1700 170 Bagnowen, Miten 300 30		1100	110		400	40		1000	100
Same		1500	150	Mitten	600	60	Ar. Sensburg.		
Syvalinnen, Gr. 300 30 Niedwedzen 1000 100 Sensburg 1630 1630 Cayborren 1000 100 Ddopen 1100 110 Milmopen 1500 150 Driowen 1100 110 Milmopen 2800 280 Drydallen 3300 330 Dstanfen 600 60 Bagnowen, Alti 1200 120 Milmopen 1500 150 Bagnowen Nien 300 30 Dstanfen 1700 170 Bagnowen, Alein 300 30 Milden 1700 170 Bagnowen, Alein 300 30 Milden 1500 150 Borowen 1500 150 Milmopen 1500 120 Milmopen 1500 120 Milmopen 1500 150 Milmopen 1500 120 Milmopen 1500 Milmopen 1500 120 Milmopen 15		800	80	Mieden	1000	100	Nikolaiken	8300	830
Dringfen	Czwalinnen, Gr.	300	30	Miedwedzen	1000			16300	
Dombrowlen		1000	100						
Drygallen 3300 330 Dsranken 600 60 Bagnowen, Allt 1200 120			The second secon		The second second				
Dupken 500 50 Pawloginnen 700 70 Bagnowen, Klein 300 30 Ophowen 1500 150 Pilanken 1700 170 Baranowen 1500 150 Exduannen 1700 170 Pogobien, Sinter 900 90 mit Rebenschule Borowen Faulbruch 300 30 Pogobien, Mittel 1200 120 Borowen 1500 150 Gespien 2800 280 Progobien, Mittel 1200 120 Borowen 1500 150 Gegersdorf 1600 160 Puicka 1500 150 Brödenen 1100 110 Grünbeide 800 80 Rogallen, Gr. 600 60 Burlchewen 1000 120 Gurten 600 60 Rolingto, Gr. 1800 180 Carwen 1400 120 Gurten 600 60 Rolifen 1500 150 Eruttinnen 1800 180					THE RESERVE OF THE PARTY OF THE	the state of the s			
Ophowen 1500 150 Bianken 1700 170 Baranowen 1500 150 Eckersberg 2800 280 Bilden 1500 150 Borowen 1500 150 Erdmannen 1700 170 Bogobien, Sinter 900 90 mit Rebenschule Borowen 1500 150 Gehsen 2800 280 Brzyroscheln 300 30 Borowen 600 60 Gregersborf 1600 160 Duica 1500 150 Brödienen 1100 110 Grünheide 800 80 Rogallen, Gr. 600 60 Burschemb 1200 120 Grühleide 800 80 Rogallen, Gr. 600 60 Burschemen 1000 100 Grühlein 600 60 Rosinsto, Gr. 1800 180 Earwen 1400 140 Gurta 900 90 Rositen 1500 150 Eruttinnen 1800		Contract to the contract of							
Schersberg 2800 280 Pilchen 1500 150 Borowen mit Nebenschule 300 30 Pogobien, Hittel 1200 120 Slognau 1500 150 Segersborf 1600 160 Quicka 1500 150 Borowerwald 600 60 Gregersdorf 1600 160 Quicka 1500 150 Brödienen 1100 110 Grodzisko 500 50 Rakowen, Abl. 500 50 Bosemb 1200 120 Grünheibe 800 80 Rogallen, Gr. 600 60 Burschewen 1000 100 Grünheibe 800 80 Rogallen, Gr. 1800 180 Garwen 1400 14			The second second						
Erdmannen 1700 170 Bogobien, Hinter 900 90 mit Nebenschule Faulbruch 300 30 Bogobien, Mittel 1200 120 Blognau 1500 150 Gehsen 2800 280 Brzyroscheln 300 30 Borowerwald 600 60 Grünfele 800 80 Rasowen, Abl. 500 50 Bröhenen 1100 110 Grüheide 800 80 Rogallen, Gr. 600 60 Burschemen 1000 120 Grühseide 800 80 Rogallen, Gr. 600 60 Burschemen 1000 120 Grühseide 800 80 Rogallen, Gr. 600 60 Burschemen 1000 120 Grühsen 600 60 Rosiinse, Gr. 1800 180 Earwesten 1400 140 Gurter 600 60 Rosiinse, Gr. 1800 180 Earwen 1000 100 <t< td=""><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>1500</td><td>150</td></t<>								1500	150
Faulbruch Gehsen 2800 280 Regersdorf 1600 160 Quica Toodzisko Grünheide 800 80 Rogallen, Gr. 600 Gruhsen Gurra 900 90 Rosiken 1500 150 Gutten E. 1600 160 Rubben Gutten R. 500 50 Gutten R. 500 50 Gutten R. 500 60 Gutten R. 600 60 Gutten R. 6					and the second second second				
Gehsen 2800 280 Frzyroscheln 300 30 Borowerwald 600 60 Gregersdorf 1600 160 Quicka 1500 150 Brödienen 1100 110 Grünheide 800 80 Rogallen, Gr. 600 60 Buschemb 1200 120 Grühfen 600 60 Rosinsko, Gr. 1800 180 Carwen 1400 140 Gurra 900 90 Rositen 1500 150 Choszewen 1600 160 Gusten 400 40 Ruhden 1500 150 Cruttinnen 1800 180 Gutten E. 1600 160 Rybittwen 400 40 Gerwanten 400 40 Gutten J. 1000 100 Saleichen 600 60 Dietrichswalde 600 60 Gutten R. 1500 150 Saleichen 500 50 Gedertsdorf 700 70								1500	150
Gregersdorf 1600 160 Duica 1500 150 Brödienen 1100 110 Grünheide 800 80 Rogallen, Gr. 600 60 Burschemen 1200 120 Grühfen 600 60 Rosinsto, Gr. 1800 180 Carwen 1400 140 Gutra 900 90 Rosten 1500 150 Choszewen 1600 160 Gutten 400 40 Ruhden 1500 150 Cruttinnen 1800 180 Gutten E. 1600 160 Rybittwen 400 40 Czerwanken 400 40 Gutten J. 1000 100 Sabielnen 600 60 Dietrichswalde 600 60 Gutten R. 1500 150 Saleschen 500 50 Ecfertsdorf 700 70 Heben 1300 130 Sawadden 1200 120 Faszen 1200 120									
Grodzisko 500 50 Rakowen, Abl. 500 50 Bosemb 1200 120 Grünheide 800 80 Rogallen, Gr. 600 60 Burschem 1000 100 Gurra 900 90 Rositen 1500 150 Choszewen 1600 160 Gusten 400 40 Ruhben 1500 150 Cruttinnen 1800 180 Gutten E. 1600 160 Rybittwen 400 40 Czerwanten 400 40 Gutten J. 1000 100 Sabielnen 600 60 Dietrichswalbe 600 60 Gutten R. 1500 150 Saleschen 500 50 Ectertsdorf 700 70 Hordick Green 1300 130 Sawadden 1200 120 Fazzen 1200 120 Gaftubben 500 50 Schiast 900 90 Fedorwalde 600 60									
Grünheide 800 80 Rogallen, Gr. 600 60 Burschewen 1000 100 Gruhsen 600 60 Kosinsko, Gr. 1800 180 Earwen 1400 140 Gurra 900 90 Kosiken 1500 150 Choszewen 1600 160 Gusten 400 40 Kuhden 1500 150 Cruttinnen 1800 180 Gutten E. 1600 160 Kybittwen 400 40 Czerwanken 400 40 Gutten J. 1000 100 Sabielnen 600 60 Dietrichswalbe 600 60 Gutten J. 1500 150 Saleschen 500 50 Edertsdorf 700 70 Gutten R. 1500 150 Saleschen 1500 150 Edertsdorf 700 70 Gutten R. 1300 130 Sawadben 1200 120 Gaszen 1200 120			The second secon						
Gruhsen 600 60 Rosinsko, Gr. 1800 180 Carwen 1400 140 Gurra 900 90 Rosifen 1500 150 Choszewen 1600 160 Gusten 400 40 Ruhden 1500 150 Cruttinnen 1800 180 Gutten E. 1600 160 Rybittwen 400 40 Czerwanken 400 40 Gutten J. 1000 100 Sabielnen 600 60 Dietrichswalbe 600 60 Gutten R. 1500 150 Saleichen 500 50 Ectertsdorf 700 70 Feydick 600 60 Saftrosznen 1500 150 Gichmedien 1700 170 Jackubben 1300 130 Sawadden 1200 120 Fedorwalde 600 60 Jeglinnen 700 70 Schiaft 900 90 Fedorwalde 600 60									
Gurra 900 90 Rosten 1500 150 Choszewen 1600 160 Gusten 400 40 Ruhden 1500 150 Cruttinnen 1800 180 Gutten E. 1600 160 Rybittwen 400 40 Czerwanken 400 40 Gutten J. 1000 100 Sabielnen 600 60 Dietrichswalde 600 60 </td <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>and the second</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>					and the second				
Gusten 400 40 Ruhden 1500 150 Cruttinnen 1800 180 Gutten E. 1600 160 Rybittwen 400 40 Gerwanken 400 40 Gutten J. 1000 100 Sabielnen 600 60 Dietrichswalde 600 60 Gutten R. 1500 150 Saleschen 500 50 Edertsdorf 700 70 Hebben 1300 130 Sawadden 1200 120 Faszen 1200 120 Jastubben 500 50 Schiast 900 90 Fedorwalde 600 60 Jastubben 500 50 Schiast 900 90 Fedorwalde 600 60 Jastubben 700 70 Schiast 900 90 Fedorwalde 600 60 Jastubben 700 70 Schweyfowen 1600 160 Ganthen 1500 150 Rallenzinnen 1200 120 Schweyfowen 1500 Gaynnen 700 70<						CONTRACTOR DESIGNATION			
Gutten E. 1600 160 Rybittwen 400 40 Czerwanken 400 40 Gutten J. 1000 100 Sabielnen 600 60 Dietrickswalbe 600 60 Gutten R. 1500 150 500 50 Eckertsdorf 700 70 Herbisch 1300 130 Sawadben 1500 150 Sichmedien 1700 170 Jakubben 1300 130 Sawadben 1200 120 Faszen 1200 120 Jafchfowen 500 50 Schiaft 900 90 Fedorwalbe 600 60 Jeglinnen 700 70 Schweyfowen 1600 160 Ganthen 1500 150 Rallenzinnen 1200 120 Schwiddern 1500 150 Gaynen 700 70 Rallichfen 700 70 Sdorren 1900 190 Gehlandt, Alft 1200 120 Rarpa 600 60 Sdunowen 1600 160 Glaßhütte 400									The second second second
Gutten J. 1000 100 Sabielnen 600 60 Dietrichswalde 600 60 Gutten R. 1500 150 Saleschen 500 50 Ectertsdorf 700 70 Hebben 1300 130 Sawadden 1200 120 Faszen 1200 120 Jaschben 500 50 Schiast 900 90 Fedorwalde 600 60 Jeglinnen 700 70 Schweyfowen 1600 160 Ganthen 1500 150 Rallenzinnen 1200 120 Schwiddern 1500 150 Gannen 700 70 Rallichten 700 70 Sdorren 1900 190 Gehlandt, Alt 1200 120 Rarpa 600 60 Sdunowen 1600 160 Glaßhütte 400 40 Resselfel, Adl. 1000 100 Seehöhe 700 70 Gollingen 1000 100									
Gutten R. 1500 150 600 60 600	Gutten T.								
Seydick 600 60 Saftrosznen 1500 150 Eichmedien 1700 170 Jakubben 1300 130 Sawadden 1200 120 Faszen 1200 120 Jafchfowen 500 50 Schiast 900 90 Fedorwalde 600 60 Jeglinnen 700 70 Schweyfowen 1600 160 Ganthen 1500 150 Kallenzinnen 1200 120 Schwiddern 1500 150 Gaynen 700 70 Kallischfen 700 70 Sdorren 1900 190 Gehlandt, Alt 1200 120 Rarpa 600 60 Sdunowen 1600 160 Glaßhütte 400 40 Resselfel, Abl. 1000 100 Seehöhe 700 70 Gollingen 1000 100	Gutten R.								
Jakubben 1300 130 Sawadden 1200 120 Fasjen 1200 120 Jaschfowen 500 50 Schiast 900 90 Fedorwalde 600 60 Jeglinnen 700 70 Schweyfowen 1600 160 Ganthen 1500 150 Kallenzinnen 1200 120 Schwiddern 1500 150 Gaynen 700 70 Kallischfen 700 70 Sdorren 1900 190 Gehlandt, Alt 1200 120 Karpa 600 60 Sdunowen 1600 160 Glaßhütte 400 40 Resselfel, Aldl. 1000 100 Seehöhe 700 70 Gollingen 1000 100								The second secon	
Jaschklowen 500 50 Schiast 900 90 Feborwalde 600 60 Jeglinnen 700 70 Schweysowen 1600 160 Ganthen 1500 150 Kallenzinnen 1200 120 Schwiddern 1500 150 Gaynen 700 70 Kallischen 700 70 Sdorren 1900 190 Gehlandt, Alt 1200 120 Karpa 600 60 Sdunowen 1600 160 Glaßhütte 400 40 Resselfel, Adl. 1000 100 Seehöhe 700 70 Gollingen 1000 100	Jakubben		130						
Jeglinnen 700 70 Schweykowen 1600 160 Ganthen 1500 150 Rallenzinnen 1200 120 Schwiddern 1500 150 Ganthen 700 70 Rallischken 700 70 Sdorren 1900 190 Gehlandt, Alt 1200 120 Rarpa 600 60 Sdunowen 1600 160 Glaßhütte 400 40 Ressel, Abl. 1000 100 Seehöhe 700 70 Gollingen 1000 100	Jaschkowen			Schiast					
Rallenzinnen 1200 120 Schwiddern 1500 150 Gaynen 700 70 Rallischfen 700 70 Sdorren 1900 190 Gehlandt, Alt 1200 120 Rarpa 600 60 Sdunowen 1600 160 Glaßhütte 400 40 Reffel, Abl. 1000 100 Seehöhe 700 70 Gollingen 1000 100			70		The second second				150
Kallischen 700 70 Sdorren 1900 190 Gehlandt, Alt 1200 120 Karpa 600 60 Sdunowen 1600 160 Glaßhütte 400 40 Keffel, Abl. 1000 100 Seehöhe 700 70 Gollingen 1000 100								700	
Ressel, Adl. 1000 100 Seehöhe 700 70 Gollingen 1000 100			70					1200	
					A TEXT DESCRIPTION OF THE PERSON OF THE PERS				
stellet, Gr. 1300 130' Skarzinnen 1200 120 Grabowen 1100 110									
	stellet, Or.	1300	130	Starzinnen	1200	120	Grabowen	1100	1 110

## Chair of the formulant	Areis	Dienst=	Raffen-	Rreis	Dienst=	Rassen-	Areis	Dienst=	0.55
Squitoerband Squ	und	ein=		und	ein=	haitman		ein=	
Strabowten 900 90 90 90 90 90 90	Schulverband			Schulverband		"			veiltag
Seminat	C		-		1	STATE OF THE PARTY		M	M Pf.
Sember									
Siefeware 1500 150 Siemanowen 1200 120 Struttien Mt. 3700 37									
Gurtefen 1000 100 Eonniag 1500 150 Zefdonowig 1200 120 Guitemusbe 400 40 Gerquitten 1900 190 Zefdonowig 1200 120 Jamilen 300 80									
Seinstrich 200 40 Seinstrich 200 120 30 30 30 30 30 30 30									
Seintifest Soo					The second second			Warning and the same of	
Smiden									
Senother					25 4 25 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4				
Signersmalbe	Isnothen				A CONTRACTOR OF THE PARTY OF				
Safosborf 500 50 Salten 1700 170 Riparren 1200 120 Ramionlen, Gr. 900 90 Wiltin, All 2500 250 Robbieloids 700 70 70 Religorhen, All 1500 150 Sarpulpinen 1900 190 Robbieloids 700 70 70 Religorhen 1500 150 Sieffendurg 1500 150 Robbieloids 700 70 70 Robbieloids 700 70 70 Robbieloids 700 70 Robbieloids									
Ramionfen, Mr. 900 90 90 Reloonfen, Mr. 1500 150 R									
Recontent	Kamionken, Gr.	900	90	Ufta, Alt				DIDALES REPRESENTATION OF THE PERSON OF THE	
Refininmen		1500	150	Warpuhnen	1900				
Rosian				Weißenburg	1500	150			
Rojiewen, Dete 700 70		CALL STATE OF THE			1600	160	Rowallit	Land to the land to the land	
Robarger 1000 100 Wigrinnen 1100 110 Rugburg 1900 190 200						50		900	
Runganten 1500 150 Bosnigen 1400 140 2angenwalde 1900 190 2angenfride 600 60 3oftenhöhe 1100 110 3oftenhöhe 1100 100 3oftenhöhe 1100 3oftenhöhe 1100 3oftenhöhe 1100 3oftenhöhe 1100 3oftenhöhe 3oft			The state of the s					1100	110
Ranganten						CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	0	1900	190
Rangenbritet 600 60 30\text{Nerthishe} 1100 110						The state of the s		1900	190
Campendorf 1700 17							Lattana, Gr.	Annual School Street,	
Sindenborf 1700 170				godernhohe	1100	110		A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	
Rubjewen 1000 100 Bassers 10700 1070 1070 2eyman 1900 190 Macharren 1900 190 Missiserg 8000 800 Liebenberg 3300 330 330 Mertinsborf 1100 110 Marenbuch 800 80 Liebenberg 3300 330 Monterinsborf 1100 110 Marenbuch 800 80 Liebenberg 3300 330 Monterinsborf 1100 110 Marenbuch 800 80 Liebenberg 1600 160 Monterinsborf 1100 110 Marenbuch 1900 190 Lucta 1300 130 Multidowen, Mit 700 70 Metherborf 6200 620 Malfaßwen 1200 120 Materigobensee 700 70 Multidowen 1800 180 Borfen Liebenberg 1500 150 Materigobensee 700 70 Missischem 1200 120 Mensguth 3700 370 Missischem 1300 130 Monterinsborf 1300 130 Monterinsborf 1300 130 Monterinsborf 1300 130 Monterinsborf 1700 170 Gantsen Liebensee 1300 130 Marenthem 1600 160 Monterinsborf 1700 170 Gantsen Liebensee 1300 130 Marenthem 1600 160 Monterinsborf 1700 170 Monter				Mr. Ortelsug.	11000	1100			
Macharren 1900 190 Willenberg 8000 800 Ziebenberg 3300 330 Maradifen 1100 110 Mihalisberg 600 60 Liponity 1600 160 Montienen 700 70 Barannowen 1900 190 Luda 1300 130 Muntowen, Alt 700 70 Beutnerdorf 6200 620 Malfchöwen 1200 120 Mifolaihorft 700 70 Blumenau, Gr. 1500 150 Matröwen 1500 150 Mifdelaihorft 700 70 Blumenau, Gr. 1200 120 Mensguth 370 870 Druteigowen 1800 180 Borfen b. F. 600 60 Midelsdorf 1600 160 Beitfchendorf 2100 210 Borfen b. F. 600 60 Midelsdorf 1600 160 Braiffendorf 1800 130 Borfen b. F. 1200 120 Montwill 1			THE RESERVE TO SECURE			The second secon	Leschienen, Gr.		A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
Maradifen			CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE		Charles and the second			Season Company of the last	
Mertinsdorf 1100 110 Bätenbruch 800 80 Lipowiis, Al. 600 60		CONTRACTOR PROPERTY.	TOTAL STREET					The second section is the second	
Montienen					The second second second			The state of the s	State of the state
Muntowen, Alt 700 70 Beutnerdorf 6200 620 Malfchöwen 1200 120 Neeberg 300 30 Bialygrund 1900 190 Marzöwen 1500 150 Nifolathorft 700 70 Blumenau, Gr. 1500 150 Materfchobenfee 700 70 Omufrigowen 1800 180 Borfen b. F. 600 60 Midelsborf 1600 160 Beitfchenborf 2100 210 Borfen b. B. 1200 120 Mingfen 2000 200 Beitfchenborf 1300 130 Bottowen 2000 200 Montwity 1500 150 Brawbowen 1500 150 Czenczel 1300 130 Marcyfien, Alt 1900 Montwity 1500 150 Brufgfenborg 170 170 Czenczel 1300 130 Marcyfienen 1700 170 Brufgfenborg Mit 800 80 Duffeim, Rl.					THE RESERVE OF THE PARTY OF THE				The state of the s
Reeberg 300 30 Bialygrund 1900 190 Marxömen 1500 150				Beutnerdorf				The second second second	
Mifolaihorst 700 70 8umenau, Gr. 1500 150 Materschobense 700 70 Olschewen 1800 180 Borken, Gr. 1200 120 Mensguth 370 370 Duntrigowen 300 30 Borken b. K. 600 60 Michelsdorf 1600 160 Beitschendorf 1300 130 Borken b. B. 1200 120 Mingsen 2000 200 Bolschendorf 1700 170 To Zaansen, Allt 1900 190 Montwis 1500 150 Brawdowen 1500 150 Saansen, Allt 1900 190 Montwisten 1600 160 Broberg, Allt 800 80 Dankeim, K. 800 80 Olschiemen 1700 170 Brawdowen 1500 150 Monojowig 1600 160 160 Brusching 160 160 160 160 160 160 160 160 <								Contract of the Contract of th	STATE OF THE PARTY
Discreption 1800 180 300 30 300 30 300 30 30	Nikolaihorst	700	70						
Double		1800	180	Borken, Gr.	1200				
Petificendorf 2100 210 Borken b. W. 1200 120 Mingfen 2000 200 Polschendorf 1700 170 170 170 170 170 170 170 170 170 170 150 160				Borken b. F.	600	60	Michelsdorf	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE
Politiendorf 1700 170 Czanfen, Alt 1900 190 Moythienen 1700 170 Rrawdowen 1500 150 Czenczel 1300 130 Mareythen 1600 160 Rrufchinowen mit Dankheim, Kl. 800 80 Olfchienen 1900 190 Olfchienen 1900 190 Olfchienen 1900 190 Olfchienen 1900 190 Olfchienen 1600 160 Olfchienen 1900 190 Olfchienen 1600 160 Olfchienen 1600 Olfchienen 1600 Olfchienen 1600 Olfchienen 1							Mingfen	2000	
Prawdowen 1500 150 Ezerczel 1300 130 Mareythen 1600 160 Proberg, Alt 800 80 Dankheim, Gr. 1500 150 Mowojowik 1600 160 Prufchinowen mit Debenschiele Kruschille Kruschi							Montwit	1500	
Proberg, Allt 800 80 Dankheim, Gr. 1500 150 Mowojowik 1600 160 Prufchinowen mit Rebenschule Prussiching 1000 100 100 100 Olschiemen 1900 190 Hammberg Faisenen 2000 200 Paterschobensee 600 60 <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Control of the last of the las</td> <td></td> <td>1700</td> <td>170</td>						Control of the last of the las		1700	170
Pruse dinowen mit Nebenschule Pruse Schen 1000 100		The second secon							160
Nebenschule Pruschinowenwolka 1100 110 Farienen 2000 200 Dlichöwken 1600 160 1600 600		800	80						
Sufinowenwolka 1100 110								CHAIN PRAIR CONTRACTOR	
Buftnick 1200 120 Flammberg 3000 300 Ffaffendorf 1000 100 Reuschendorf 1700 170 Friedrichshof 5600 560 Piaffendorf 2200 220 Ribben 2300 230 Friedrichsthal 800 80 Piaffutten 2200 220 Rofoggen 1200 120 Friedrichsthal 800 80 Piaffutten 800 80 Rudfdanny 800 80 Sawrzyalfen 1500 150 Pioffen 800 80 Rudwangen 1500 150 Geislingen 1600 160 Pruffowborref 800 80 Rudwangen 1500 150 Gilgenau 800 80 Puppen, Gr. 2400 240 Salpia 1300 130 Glauch 600 60 Radzienen 2100 210 Salpfeim 1700 170 Grammen 2000 200 Raufchfen, Gr. 2000 <t< td=""><td></td><td>1100</td><td>110</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></t<>		1100	110						
Reuschendorf 1700 170 Friedrichshof 5600 560 Piassifutten 2200 220 Ribben 2300 230 Friedrichsthal 800 80 Piassifutten 2200 220 Rofoggen 1200 120 Fürstenwalde 2500 250 Plossinity, Gr. 1900 190 Rudschanny 800 80 Sawrzyalsten 1500 150 Powalczin 800 80 Rudwangen 1500 150 Gilgenau 800 80 Puppen, Gr. 2400 240 Salpia 1300 130 Glauch 600 60 Radzienen 2100 210 Salpseim 1700 170 Grammen 2000 200 Rauschen, Gr. 2000 200 Schaben 600 60 Grünwalde 2300 230 Rohmanen 2100 210 Schimonsen 2900 290 Pasenberg 1200 120 Rogallen 600 60									
Ribben 2300 230 Friedrichsthal 800 80 Biwnith, Gr. 1900 190 Rofoggen 1200 120 Fürstenwalde 2500 250 Plossen 1900 190 Rudschanny 800 80 <									
Rofoggen 1200 120 Fürstenwalde 2500 250 Plosten 190 190 Rudschanny 800 80 Sawrzyalten 1500 150 Powalczin 600 60 Rudwangen 1500 150 Geislingen 1600 160 Prustigiowborret 800 80 Rudwangen 1500 150 Gilgenau 800 80 Puppen, Gr. 2400 240 Salpia 1300 130 Glauch 600 60 Radzienen 2100 210 Salpteim 1700 170 Grammen 2000 200 Raufchfen, Gr. 2000 200 Schimonten 2900 290 Palenberg 1200 120 Rogallen 600 60			ACCUSED A SECOND OF		The state of the s				AUTO TO THE PARTY OF THE PARTY
Rubschanny 800 80 80 Samrzyalfen 1500 150 Powalczin 600 60 Rubowfen, Alt 1200 120 Seislingen 1600 160 Prusifowborref 800 80 Rudwangen 1500 150 Silgenau 800 80 Pruppen, Gr. 2400 240 Salpia 1300 130 Slauch 600 60 Radzienen 2100 210 Salpfeim 1700 170 Grammen 2000 200 Raufchfen, Gr. 2000 200 Schaden 600 60 Grünwalde 2300 230 Rohmanen 2100 210 Schimonfen 2900 290 Hohmanen 200 80 Rogallen 600 60				Fürstenmolde				TO THE REAL PROPERTY OF THE PERSON OF THE PE	
Rudowfen, Alt 1200 120 Geislingen 1600 160 Pruffowborref 800 80 Rudwangen 1500 150 Gilgenau 800 80 Puppen, Gr. 2400 240 Salpia 1300 130 Glauch 600 60 Radzienen 2100 210 Salpfeim 1700 170 Grammen 2000 200 Raufchfen, Gr. 2000 200 Schaden 600 60 Grünwalde 2300 230 Rohmanen 2100 210 Schimonfen 2900 290 Hohmanen 2000 200 Rogallen 600 60								all the second second	
Rudwangen 1500 150 Silgenau 800 80 Ruppen, Gr. 2400 240 Salpia 1300 130 Glauch 600 60 Radzienen 2100 210 Salpfeim 1700 170 Grammen 2000 200 Raufchfen, Gr. 2000 200 Schämenken 2900 290 Grünwalbe 2300 230 Rohmanen 2100 210 Schimonken 2900 290 Heinerg 1200 120 Rogallen 600 60								CONTRACTOR OF STREET	
Salpia 1300 130 Glauch 600 60 Radzienen 2100 210 Salpfeim 1700 170 Grammen 2000 200 Raufchfen, Gr. 2000 200 Schaden 600 60 Grünwalde 2300 230 Rohmanen 2100 210 Schimonfen 2900 290 Hogallen 600 60									
Salpkeim 1700 170 Grammen 2000 200 Raufchken, Gr. 2000 200 Schaden 600 60 Grünwalde 2300 230 Rohmanen 2100 210 Schimonken 2900 290 Hogallen 600 60 60								Note that the same of the same	
Schaden 600 60 Grünwalde 2300 230 Rohmanen 2100 210 Schimonken 2900 290 Hogalen 600 60 60		1700				The second second			
Schimonken 2900 290 Hasenberg 1200 120 Rogallen 600 60			60						
6 d'infel									Political Inc.
	Schönfeld.	9001	90	Jablonken	800		Rocklaß	700	70

Rreis	Dienst=	Kassen-	Rreis	Dienst=	Rassen=	Rreis	Dienst=	Kassen=
und	fommen	beitrag	und	fommen	beitrag	und	fommen	beitrag.
Schulverband	200	M. Bf.	Schulverband	m	M. Pf	Schulverband	m.	M. Pf.
Rheinswein	2100	210	Elfau	1200	120	Wangst	1200	120
Rudzisten	2300	230	Fleming	1200	120	Wengoyen	1500	150
Rummy	2300	230	Frankenau	2100	210	Willims	1200	120
Ruttken, Kl.	1300	130	Freudenberg	2800	280	Wonneberg	500	50
Ruttkowen	1100	110	Fürstenau	1100	110	Wolka, Gr.	600	60
Sabiellen	1100	110	Gerthen	1500	150	Worplack	1400	140
Samplatten	2000	200	Glockstein	2000	200	Rr. Allenstein.		
Scheufelsdorf	1300	130	Heinrichsdorf	1500	150	Allenstein	85200	
Schiemanen, Gr.	2600	260	Rekitten	1500	150	Wartenburg	18000	
Schiemanen, Kl.	1100	110	Rlackendorf	1500	150	Abstich	1100	110
Schodmack	1700	170	Kleisack	700	70	Bartelsdorf, Gr.	2100	210
Schöndamerau, Gr.	2700	270	Köllen, Kr.	2000	200	Bartelsdorf, Neu	1600	160
Schützendorf	2000	200	Krämersdorf	1200	120	Bertung, Gr.	1900	190
Schwentainen	4000	400	Krausen	1400	140	Bertung, Al.	1200	120
Schwirgstein	1300	130	Rrofau	1900	190	Braunswalde	2200	220
Sczepanken	1200	120	Labuch	600	60	Bruchwalde	600	60
Seedanzig	600	60	Landau	900	90	Buchwalde, Gr.	2000	200
Seelonken	1700	170	Lautern	1900	190	Caplitainen	800	80
Sendrowen	1700	170	Legienen	1900	190	Crämersdorf	800	80
Spalienen, Gr. Suchorowik	1500	150	Lefitten	1500	150 150	Cronau, Gr. Damerau, Gr.	1900 1500	150
Theerwisch	1400	140	Linglack Lokau	1500 1800	180	Daumen	700	70
Waldpusch	1800	180	Loszainen	1100	110	Dera	1800	180
Wallen	1200	120	Mönsdorf, Gr.	1100	110	Deuthen	1700	170
Waplik	1300	130	Neudims	2000	200	Dietrichswalde	1900	190
Wappendorf	2000	200	Ottern, Gr.	1300	130	Diwitten	2000	200
Wowrochen	1700	170	Vissau, Gr.	1100	110	Dorotowo	1500	150
Werder, Alt	900	90	Plausen	1400	140	Fittigsdorf	1700	170
Weffolowen	1600	160	Blöffen	600	60	Friedrichstädt	700	70
Weffolygrund	1600	160	Polteim	1100	110	Gedaithen	600	60
Willamowen	2000	200	Prossitten -	2100	210	Gillau	1200	120
Wolfa	800	80	Raschung	1700	170	Göttkendorf	2200	220
Worfengrund	1700	170	Ridbach	1900	190	Gotifen	1000	100
Wujaken	600	60	Robawen	1700	170	Gradtken	600	60
Wyseggen	600	60	Rochlack	1500	150	Grastau	1100	110
Wystemp	1500	150	Rothfließ	1800	180	Grieslienen	2300	230
Wyssockigrund	900	90	Samlact	1300	130	Gronitten	500	50
Zawonken	1200	120	Santoppen .	2100	210	Hermsdorf	1500	150
Zielonygrund	1200	120	Sauerbaum	1800	180	Hirschberg	1100	110
Kreis Röffel.			Scharnigk	900	90	Hochwalde	1000	100
Bischofsburg	16900		Schellen	1300	130	Jadden	1200	120
Bischofstein	10600	A A STATE OF THE PARTY OF THE P	Schöneberg	1300	130	Jommendorf	1700	170
Rössel	15500		Schönborn	1200	120	Jonkendorf	2400	240
Seeburg	13900	Section Section 1977	Soweiden	1100	110	Rainen	700	70
Bansen	1100	110	Stanislewo	1700	170	Ralborno	1000	100
Bischdorf Car	900	90	Striewo	1700	170	Kaletka, Alt	600	60
Bössau, Gr.	1700	170	Sturmhübel	1400	140	Kaletka, Neu	800	80
Bredinken	2400	240 120	Teistimmen Tollnigk	500	50	Rirschdorf	800	80
Bürgersdorf Cabienen	1200	160	Tornienen	1300	130	Rirschlainen	1200	120
Clawsdorf	1600	150	Truchsen	500	50	Rlaukendorf	1400	140 280
Comienen	700	70	Voigtsdorf	900	90	Kleeberg, Gr.	2800	160
Damerau	1000		Walteim	600	90	Rleeberg, Rl.	1400	80
~umetuu.	1000.	100, 1	20 attenti	000	60	Rlugnick	800	80

Rreis	Dienst=	Gassan	Kreis	Dienst=	0.00	Kreis	Dienst=	6.55
und	ein=	Kassen- beitrag	und	ein=	Rassen-	und	ein=	Rassen=
	fommen	veitrag		tommen	beitrag		fommen	beitrag
Schulverband	m	M Pf.	Schulverband	m	M Bf	Schulverband	m	M 31.
Rockendorf, Alt	1500	150	Wemitten	600	60	Roschlau, Kl.	600	60
Rockendorf, Neu	2000	200	Wengaithen	400	40	Roslau, Gr.	600	60
Röslienen	1000	100	Wieps	2100	210	Roslau, Kl.	2100	210
Rranz	500	50	Windtken	1000	100	Rraschemo	900	90
Lemkendorf, Gr.	3200	320	Woritten	1700	170	Rrokau	1800	180
Lengainen	1300	130	Wuttrienen	1700	170	Rurfau	1600	160
Leschno, Gr.	400	40	mit Zweigschule			Ryschienen	2100	210
Lykusen	1100	110	Wuttrienen, Neu	2000	200	Lahna	2300	230
Märtinsdorf, Alt	1600	160	Wyranden	500	50	Lans	700	70
Märtinsdorf, Neu	1800	180	Ar. Neidenbrg.	900	30	Lenst, Gr.	1600	160
Maraunen, Gr.	1300	130	Reidenburg	10500	1050	Lenst, Al.	CONTRACTOR CONTRACTOR	70
Micken	1200	120	Soldan				700	
Mniodowto				13200	1320	Lylusen	1600	160
Mofainen	500	50	Balden	600	60	Lyssaten	800	80
Mondifen	2100	210	Bartkenguth	1200	120	Magdalenz	1600	160
Magladden	1500	150	Bartoschken Bialutten	1200	120	Malga	2400	240
Nattern	600	60		1700	170	Malgaofen	600	60
	1000	100	Borchersdorf	1500	150	Malschöwen	1900	190
Nerwigk Wiekels dauf	700	70	Borowen, Neu	600	60	Michalten	500	50
Nickelsdorf	500	50	Brannicken	1400	140	Modlfen	1600	160
Nußthal	800	80	Brodau	1500	150	Murawten	600	60
Ottendorf	1600	160	Browienen	700	70	Muschafen	2600	260
Pathaunen	1100	110	Burdungen	1700	170	Napierten	1200	120
Patricken	900	90	Camerau	1600	160	Narthen	800	80
Plauzig	1200	120	Candien	1700	170	Marzym .	2500	250
Preylowen	1000	100	Dembowit -	900	90	Nattasch, Gr.	600	60
Prohlen	800	80	Dietrichsdorf	1900	190	Neudorf	600	60
Przytopp	800	80	Dlusseck	600	60	Neuhof	1200	120
Pupfeim	1200	120	Dzwiersnia -	900	90	Niedenau	1600	160
Purden, Gr.	2800	280	Frankenau	1600	160	Niederhof	400	40
Ramsau, Gr.	1900	190	Fylik	1300	130	Mioston	700	70
Redigkainen	1500	150	Gardienen	1900	190	Olschau, Kl.	900	90
Reuschhagen	1700	170	Gimmendorf	1300	130	Omulefofen	1300	130
Reußen	1100	110	Grabowen, Gr.	500	50	Drlau	1200	120
Rosenau	1600	160	Grallau	1500	150	Oschekau	1100	110
Schaustern	1200	120	Gregersdorf	600	60	Bierlawken	1800	180
Schönbrück	2000	200	Grodtken	1800	180	Pilgramsdorf	700	70
Schöneberg, Alt	2100	210	Grünfließ	1400	140	Preußen	900	90
Schönfelde	1800	180	Gutfeld	800	80	Priom	1100	110
Schönwalde	1300	130	Heinrichsdorf	2300	230	Przellenk, Gr.	500	50
Staibotten	1500	150	Hohendorf	1700	170	Buchallowen	1500	150
Sombien	400	40	Jablonken	1400	140	Purgalten	1200	120
Spiegelberg	1300	130	Jägersdorf	1900	190	Radomin	400	40
Stabigotten	1400	140	Jedwabno	2400	240	Refornita	1800	180
Steinberg	1500	150	Illowo	2700	270	Rettfowen	1600	160
Stenkienen	800	80	Ittowen	1300	130	Reuschwerder	600	60
Süßenthal	1300	130	Ittowken	1000	100	Roggen	1500	150
Thomsdorf	1100	110	Raltenborn	1400	140	Rongfen	900	90
Tollack	1900	190	Kamiontken, Adl.	700	70	Ruttfowig	1600	160
Trinkhaus. Gr.	1100	110	Kamiontken, Kgl.	1600	160	Rywoczin	700	70
Vierzighuben, Alt	1700	170	Rämmersdorf	800	80	Saberau	2100	210
Vierzighuben, Neu	1700	170	Rlengtau	1100	110	Saddet	1300	130
Warkallen	900	90	Königshagen	1600	160	Saffronken	1400	140
Wartenburg, Alt	2500	250	Koschlau, Gr.	2300	230	Sagfau	500	50

Control and the speciment of the state of th					-	1	1	
Rreis	Dienst=	Raffen-	Rreis	Dienst=	Raffen-	Rreis	Dienst=	Raffen=
und	ein=	beitrag	und	ein=	Year !	und	ein=	To al borne
Schulverband	fommen		Schulverband	fommen		Schulverband	tommen	
- Cajaroccourio	m	M. Pf.	Coly a to co can o	Dr.	M. Pf	Cagarottoano	m.	M. Pf.
Sakrau, Gr.	500	50	Döhlau	1800	180	Meigen	700	70
Safrau, Kl.	900	90	Döhringen	2200	220	Mertinsdorf	900	90
Salusten	500	50	Domfau	500	50	Mispelsee	1500	150
Sawadden	600	60	Dröbnik	1600	160	Mittelgut	800	80
Scharnau	2400	240	Dungen	1400	140	Mörken	1600	160
Schläffen, Gr.	1900	190	Elgenau	2200	220	Moldsen	1800	180
Schläften, Kl.	1300	130	Faltianen	600	60	Moschnik	600	60
Schönkau	600	60	Faulen	1000	100	Mühlen	2200	220
Schönwiese	1800	180	Frödau	500	50	Madrau	700	70
Schuttschen	1600	160	Frögenau	1500	150	Nappern, Gr.	1100	110
Schuttschenofen	500	50	Gallinden	1300	130	Nappern, Kl.	600	60
Schwarzenofen	700	70	Ganshorn a. G.	700	70	Neudorf	600	60
Gezuplienen	2000	200	Gehlfeld, Kl.	1100	110	Ohmen	600	60
Seeben	1500	150	Geierswalde	1200	120	Osterwein	1300	130
Siemienau	1600	160	Gilgenau	1400	140	Oftrowitt	700	70
Sierofopaß	600	60	Gröben, Gr.	1200	120	Parwolfen	1200	120
Stottau	2000	200	Groschken	600	60	Paulsgut !	1900	190
Studanen	1600	160	Grünfelde	1300	130	Persing	1300	130
Sturpien	1900	190	Gusenofen	1000	100	Beterswalde	2200	220
Sochen	600	60	Grieben, Gr.	1900	190	Platteinen	1600	160
Taubendorf	800	80	Görlig, Pr.	500	50	Podleiken	600	60
Tauersee, Gr.	1700	170	Saafenberg	600	60	Pöhdorf, Gr.	1600	160
Tauersee, Kl.	700	70	Heeselicht	1100	110	Bulfnick	1900	190
Thalheim	1500	150	Hirschberg	2500	250	Rapatten	1400	140
Thurau	1200	120	Jankowik	1600	160	Rauschten	1400	140
Meschen	1800	180	Januschkau	600	60	Rhein	500	50
Usbau	2100	210	Jonasdorf	1000	100	Reichenau	1700	170
Wallendorf	1600	160	Jugendfelde	500	50	Reußen, Rl.	900	90
Waltershausen	1500	150	Rämmersdorf	1100	110	Röschken	1700	170
Wansen	800	80	Rernsdorf	900	-90	Ruhwalde	600	60
Warchallen	1500	150	Rezwalde	1400	140	Sallewen	1500	150
Waschulken	1200	120	Rirsteinsdorf, Gr.	800	80	Schildect	900	90
Wientkowen	1400	140	Königsguth	1800	180	Schmückwalde, Gr.	1800	180
Wiersbau b. S.	500	50	Roiden	1200	120	Schwedrich	1600	160
Wichrowitz	600	60	Araplau	1600	160	Schwirgstein	1600	160
Wilmsdorf	1500	150	Runchenguth	1400	140	Seelesen	1200	120
Kr. Osterode.			Rurfau	1600	160	Seemen	1000	100
Gilgenburg	4200	420	Langgut	1300	130	Sonsutten	800	80
Hohenstein "Y	6700	670	Lauben, Gr.	1100	110	Seubersdorf	2400	240
Liebemühl	5600	560	Lautens	1600	160	Senthen	1600	160
Diterode	35800		Lehwalde, Gr.	1800	180	Sophienthal	1100	110
Altenhagen	1000	100	Lehwalde, Kl.	600	60	Steffenswalde	1000	100
Altstadt	1600	160	Leip	2000	200	Tafelbude	1900	190
Arnau	2000	200	Lichteinen, Kgl.	1300	130	Tannenberg	1800	180
Barwiese	500	50	Lindenwalde	700	70	Taulensee	800	80
Bergfriede	1500	150	Lobenstein, Kl.	1500	150	Tharden	1000	100
Bieberswalde	2400	240	Locken	2300	230	Theuernig	2000	200
Bienau	1700	170	Ludwigsdorf	1000	100	Thierberg	3000	300
Biessellen	1300	130	Manchenguth	2000	200	Thomareinen	1500	150
Bogunschöwen	1700	170	Maransen, Gr.	1600	160	Thomascheinen	800	80
Brückendorf	1500	150	Maransen, Kl.	700	70	Thurowen	700	70
Buchwalde	2500	250	Marienfelde	1300	130	Thyrau	2000	200
Dembenofen	500	50	Marwalde	2500	250	Thymau	700	70

Areis und Schulverband	Dienst- ein- tommen M.	Kaffen- beitrag M. Pf.	Areis und Schulverband	Dienst= ein= tommen M	Kaffe beitr M	Rreis und Schulverband	Dienst= ein= fommen M.	Raffe beitre	ag
Treuwalde Waplit Wittigwalde Wittmannsdorf Wönicken Worleinen	1000 2300 1500 1400 600 700	100 230 150 140 60 70							